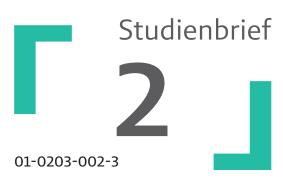


# Einführung in die Betriebswirtschaft

Rechtsformen

Prof. Dr. Gunnar Siemer





#### Verfasser

Prof. Dr. rer. pol. Gunnar Siemer

Im Anschluss an ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hamburg war Gunnar Siemer Geschäftsführer eines mittelständischen Großhandels-unternehmens und einer Grundstücksgesellschaft. 2002 erfolgte seine berufsbegleitende Promotion. Seit 2008 ist er Mitarbeiter der HFH und seit 2015 Leiter des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft.

#### Lektorat

Dipl.-Kffr. (FH) Ines Hübner

Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Hamburger Fern-Hochschule

#### Satz/Repro

Haussatz

#### Redaktionsschluss

März 2023

#### 3. Auflage 2023

© HFH · Hamburger Fern-Hochschule, Alter Teichweg 19, 22081 Hamburg

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung der Hamburger Fern-Hochschule reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gedruckt auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier.

# Inhaltsverzeichnis

A۱	okür	zungsverzeichnis	4
Ei	nleit	ung	5
1		Rechtsformwahl als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem	
		Rechtsformbegriff und Anlässe der Rechtsformwahl	
		Entscheidungskriterien	
		1.2.1 Haftung	
		1.2.2 Leitungsbefugnisse	
		1.2.3 Gewinn- und Verlustbeteiligung	
		1.2.4 Finanzierungsmöglichkeiten	
		1.2.5 Prüfung und Publizität	
		1.2.6 Aufwendungen der Rechtsform	
		1.2.7 Besteuerung	
		1.2.8 Scoring-Modell zur Entscheidungsunterstützung	
	1.3	Überblick über die Unternehmensrechtsformen	
		1.3.1 Rechtsformen des privaten Rechts	.13
		1.3.2 Rechtsformen des öffentlichen Rechts	.14
	Übu	ıngsaufgaben	.15
2	Per	sonenunternehmen	.16
	2.1	Einzelunternehmen	.16
	2.2	Personengesellschaften	.18
		2.2.1 Generelle Charakteristika	
		2.2.2 Die Gesellschaftsformen im Einzelnen	
		2.2.2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	.18
		2.2.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)	
		2.2.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)	
		2.2.2.4 Stille Gesellschaft	
		2.2.2.5 Partnerschaftsgesellschaft	
		ıngsaufgaben	
3	-	oitalgesellschaften	
		Generelle Charakteristika	
	3.2	Die Gesellschaftsformen im Einzelnen.	
		3.2.1 Aktiengesellschaft (AG)	
		3.2.2 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	
		3.2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	
		ıngsaufgaben	
4	Son	stige Rechtsformen	.34
		Eingetragene Genossenschaft (eG)	
		Eingetragener Verein (e. V.)	
		ıngsaufgaben	
Zι	ısam	menfassung	.37
G	lossa	r	.41
Lċ	isun	gen zu den Übungsaufgaben	.43
Li	terat	turverzeichnis	.46

## Abkürzungsverzeichnis

AG Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz

AO Abgabenordnung

AöR Anstalt öffentlichen Rechts
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

DAX Deutscher Aktienindex

eG eingetragene Genossenschaft

ERP European Recovery Program

e. V. eingetragener Verein

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gGmbH gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

HGB Handelsgesetzbuch

Hs. Halbsatz

i. S. d. im Sinne des

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf AktienKMU kleine und mittlere UnternehmenKöR Körperschaft öffentlichen Rechts

OHG offene Handelsgesellschaft

PublG Publizitätsgesetz
Rn. Randnummer

SE Societas Europaea

UG Unternehmergesellschaft

## **Einleitung**

Die Bestimmung des geeigneten Rechtskleides einer Organisation verkörpert ein klassisches unternehmerisches Entscheidungsproblem. In diesem Studienbrief lernen Sie die wichtigsten Rechtsformen, die das deutsche Rechtssystem vorsieht, kennen. Dies geschieht vorwiegend aus betriebswirtschaftlicher Perspektive.

Bearbeitungshinweis

Lernziele

Intention des Studienbriefs

Wenngleich es sich bei diesem Modul nicht um ein juristisches Modul handelt, ist es zum besseren Verständnis der Ausführungen vorteilhaft, wenn Sie die genannten Vorschriften im **Gesetzestext** nachlesen. Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind das Handelsgesetzbuch (HGB), das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), das Aktiengesetz (AktG) und das Genossenschaftsgesetz (GenG) von Bedeutung. Sie finden die Gesetzestexte auch online unter www.gesetze-im-internet.de (Stand: 06.03.2023).

Nachdem Sie diesen Studienbrief bearbeitet haben, können Sie

- ⇒ die Rechtsformwahl als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem charakterisieren und haben verstanden, welche Entscheidungskriterien dabei von Bedeutung sind,
- ⇒ einen Überblick über das Alternativenspektrum an Rechtsformen geben und den jeweiligen praktischen Stellenwert aufzeigen,
- ⇒ die wichtigsten Rechtsformen aus dem Bereich der Personenunternehmen und der Kapitalgesellschaften charakterisieren und einander gegenüberstellen,
- ⇒ in einer praktischen Entscheidungssituation eine begründete Empfehlung dahingehend abgeben, welche Rechtsform gewählt werden sollte.

Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein, wobei der Fokus bei dem Begriff auf dem rechtlichen Aspekt liegt. Der Begriff Gesellschafter wird hier als geschlechtslos verstanden. Dasselbe gilt für weitere, zum Teil gesetzlich definierte Begriffe, wie z.B. Unternehmer, Gründer, Prüfer, Komplementär, Kommanditist, Kaufmann, Inhaber und Kapitalgeber.

Genderhinweis

## 1 Die Rechtsformwahl als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem

#### Ausgangsfall

Stellen Sie sich vor, Sie möchten nach sechsjähriger Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis etwas Neues in Ihrem Leben machen und zusammen mit zwei Personen aus Ihrem Freundeskreis – Sophia und Felix – Ihr eigenes **Unternehmen gründen.** Sie haben bereits eine innovative Geschäftsidee und trauen dem von Ihnen geplanten Unternehmen ein hohes Wachstumspotenzial zu. Sie und Ihre Freunde verfügen bereits über ein beachtliches Startkapital, da sie in den letzten Jahren gut gewirtschaftet haben. Es zeichnet sich jedoch ab, dass sie zur Realisierung Ihrer Idee in erheblichem Umfang weitere finanzielle Mittel benötigen werden.

In den Gesprächen mit Sophia und Felix wird bereits frühzeitig die Frage diskutiert, in welcher Rechtsform sich ein mögliches unternehmerisches Engagement vollziehen soll: GbR, GmbH oder gar AG? Sie stellen schnell fest, dass Sie sich in diesem Bereich gar nicht auskennen und fühlen sich nach eingehenden Recherchen im Internet von den vielfältigen Möglichkeiten überfordert. Ihnen wird klar, dass durch die Rechtsform die rechtlichen Rahmenbedingungen für die spätere unternehmerische Tätigkeit geschaffen werden und Aspekte wie Haftung, Buchführungspflichten, Besteuerung sowie die Art und Weise, wie Investorinnen und Investoren oder Banken das Unternehmen einschätzen, davon abhängen.

#### strategische Relevanz

Auf dieser Ausgangssituation basiert der vorliegende Studienbrief. Die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens zählt zu den strategischen unternehmerischen Entscheidungen, da die Rechtsform die Unternehmenstätigkeit vielfältig beeinflusst und zumeist langfristige Konsequenzen nach sich zieht. Die Rechtsformwahl hängt von zahlreichen Faktoren ab. Nachfolgend werden Sie mit den wichtigsten Grundlagen vertraut gemacht.

#### Lernziele

Im Anschluss an die Bearbeitung dieses Kapitels können Sie

- ⇒ den Begriff Rechtsform terminologisch abgrenzen,
- ⇒ darlegen, in welchen Fällen die Frage nach der optimalen Rechtsform aufgeworfen wird,
- ⇒ die wichtigsten Entscheidungskriterien erläutern, die bei der Rechtsformwahl eine Rolle spielen,
- ⇒ die verschiedenen Rechtsformen systematisieren und ihre Relevanz für die Unternehmenspraxis erklären.

#### 1.1 Rechtsformbegriff und Anlässe der Rechtsformwahl

Die Rechtsform stellt den rechtlichen Rahmen eines Unternehmens (bzw. einer Organisation)<sup>1</sup> dar. Durch sie wird ein Teil der rechtlichen Beziehungen innerhalb des Unternehmens sowie zwischen dem Unternehmen und dessen Umwelt bestimmt.

Synonym wird oftmals auch von "Unternehmensform" oder – wenn eine Gesellschaft vorliegt – "Gesellschaftsform" gesprochen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im weiteren Verlauf wird vereinfachend nur noch von Unternehmen gesprochen.

Bei der Rechtsformwahl handelt es sich um eine konstitutive Entscheidung, die bei der **Gründung** eines Unternehmens zu treffen ist (vgl. Jacobs et al. 2015: 5; Wöhe et al. 2020: 207). Durch die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform werden wichtige Weichen für die Entfaltung der späteren Geschäftstätigkeit gestellt. Welche Weichen dies sind, wird in Abschnitt 1.2 bei der Behandlung der Entscheidungskriterien deutlich. Die Entscheidung ist langfristig, aber nicht irreversibel.

Ändern sich in den folgenden Jahren wesentliche Daten innerhalb oder außerhalb des Unternehmens, wird das Entscheidungsproblem erneut aufgeworfen. Bei internen Änderungen ist etwa an die Aufnahme neuer Gesellschafter zu denken, bei externen beispielsweise an veränderte steuerliche Rahmenbedingungen. Ein nachträglicher Wechsel der Rechtsform – eine Umwandlung – kann prinzipiell jederzeit vorgenommen werden, sie geht aber mit Aufwendungen und unter Umständen auch mit Steuerzahlungen einher (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 1).

Wer eine unternehmerische Betätigung anstrebt, kann grundsätzlich frei entscheiden, in welcher Form diese ausgeübt werden soll. Aufgrund des sog. Typenzwangs sind dabei lediglich die rechtlichen Modelle wählbar, die von der **Rechtsordnung** zur Verfügung gestellt werden (vgl. Bitter, Heim 2020: § 1, Rn. 5).

Nur in wenigen Fällen wird die Rechtsform durch den Gesetzgeber zwingend vorgegeben. Beispielsweise dürfen Kapitalanlagegesellschaften nur als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft geführt werden. Zudem können bestimmte Rechtsformen nur von einem Teil der Unternehmen gewählt werden. So ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nur bei Versicherern zulässig.

**Beispiel:** Lars und Laura möchten ein Unternehmen gründen. Alle Rechtsformen, die ihnen bekannt sind, weisen jedoch mindestens ein Kriterium auf, das ihnen nicht gefällt. Sie müssen sich nichtsdestotrotz – auch um die Ordnung im Wirtschaftsleben zu wahren – für eine der von der Rechtsordnung vorgesehenen Gesellschaften entscheiden. Ziel für die beiden sollte es sein, die Rechtsform zu finden, die im Hinblick auf ihre persönlichen Zielsetzungen den besten Kompromiss darstellt.

Die Wahl der Rechtsform ist, wie jede betriebliche Entscheidung, vom unternehmerischen Oberziel abhängig. Dies ist zumeist die **langfristige Gewinnmaximierung nach Steuern.** Im Rahmen der Auswahlentscheidung müssen dann alle Sachverhalte Berücksichtigung finden, von denen ein Einfluss auf die Zielgröße "Gewinn nach Steuern" ausgeht (vgl. Wöhe et al. 2020: 208).

Andere Zielsetzungen gelten naturgemäß bei öffentlichen Institutionen oder Non-Profit-Unternehmen, für die eine Zielkonzeption mit Sachzieldominanz charakteristisch ist. Sachzieldominanz bedeutet, dass der Erwirtschaftung von Gewinnen in der Zielhierarchie des Unternehmens ein untergeordneter Stellenwert zukommt. Primär werden Sachziele verfolgt, die sich auf die planmäßige Erstellung von Gütern und Dienstleistungen zur Befriedigung von Bedürfnissen beziehen (z. B. Steigerung der Lebensqualität, Sicherstellung einer öffentlichen Aufgabe). Zwar sind dabei auch Formalziele wie die Erreichung einer gewissen Rentabilität oder die Sicherstellung der Liquidität zu beachten, diese dienen jedoch lediglich der Unterstützung der Sachzielerreichung (vgl. ausführlich Köster, Siemer 2013: 657 f.).

Die Wahl einer Rechtsform erfolgt regelmäßig durch die unternehmensgründenden Gesellschafter. Sie bestimmen dadurch, wie sich ihr eigenes finanzielles Risiko gestaltet und welchen Gestaltungsspielraum sie hinsichtlich der Rechte und Pflichten als Gesellschafter nutzen möchten. Haben gründungswillige Unternehmer kein oder

Anlässe

**Typenzwang** 

unternehmerisches Oberziel als Ausgangspunkt

sehr begrenztes eigenes Kapital, können sie dennoch über eine Gründung nachdenken und sich eine dafür geeignete Rechtsform wählen.

Entscheidungskriterien helfen dabei, wesentliche Gestaltungsfragen strukturiert zu bearbeiten. Die Komplexität der Entscheidung kann dadurch reduziert werden. Je nach Präferenz der Gesellschafter bzw. der Gründer für eine Gestaltungsoption wird sich die Rechtsform ergeben. In der Regel werden diese wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschafter schriftlich im Gesellschaftsvertrag niedergelegt.

Nachfolgend wird auf die jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Entscheidungskriterien eingegangen.

#### 1.2 Entscheidungskriterien

Bei der Wahl der Rechtsform müssen alle Merkmale Berücksichtigung finden, bei denen sich rechtsformspezifisch unterschiedliche Ausprägungen ergeben können (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 6). Hinsichtlich der Entscheidungskriterien sind unterschiedliche Klassifizierungen möglich.

Für Zwecke dieses Studienbriefs werden nachfolgend die Kriterien Haftung, Leitungsbefugnisse, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Finanzierungsmöglichkeiten, Publizität und Prüfung, Aufwendungen der Rechtsform sowie Besteuerung behandelt.



Abb. 1.1: Betriebswirtschaftliche Kriterien der Rechtsformwahl

#### 1.2.1 Haftung

#### unbeschränkte versus beschränkte Haftung

Sowohl zwischen einem Unternehmen und außenstehenden Dritten als auch zwischen einem Unternehmen und den hinter ihm stehenden Kapitalgebern sind schuldrechtliche Beziehungen denkbar. Vielfach relevant ist beispielsweise die Frage, ob und in welchem Umfang die Kapitalgeber für die Verbindlichkeiten des Unternehmens einzustehen haben. Sofern sie mit ihrem gesamten, Vermögen für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haften, liegt eine unbeschränkte Haftung vor. In anderen Fällen ist eine beschränkte Haftung gegeben.

Wenn an einem Unternehmen mehrere Kapitalgeber beteiligt sind, besteht zudem die Möglichkeit, die Haftung für einige Kapitalgeber zu begrenzen, während andere unbeschränkt haften (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 7).

Letztlich richtet sich die Antwort auf die Frage, ob ein Kapitalgeber bereit wäre, mit seinem gesamten Vermögen zu haften, entscheidend danach, wie er das **unternehmerische Risiko** einschätzt.

#### 1.2.2 Leitungsbefugnisse

In Bezug auf die Leitungsbefugnisse spielt zunächst eine Rolle, wer im Verhältnis der Gesellschafter gegenüber Dritten – im **Außenverhältnis** – das Recht und die Pflicht hat, das Unternehmen zu vertreten. Des Weiteren ist die Regelung der Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander – das **Innenverhältnis** – von Bedeutung (vgl. Wöhe et al. 2020: 208).

Hinsichtlich der ersten Fragestellung wird auch von der Vertretungsbefugnis gesprochen (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 156). Hier muss geklärt werden, wer Verträge mit Kunden, Lieferanten, Fremdkapitalgebern etc. wirksam abschließen darf. Diese Vertretung des Unternehmens nach außen löst in der Regel Verträge mit Dritten aus, die das Unternehmen zwingend zu erfüllen hat. Die Vertretungsbefugnis steht zumeist in Zusammenhang mit dem Ausmaß der Haftung, wobei einige gesetzliche Vorgaben durch Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag modifiziert werden können. Beispielweise kann die Festlegung getroffen werden, dass einzelne Personen vollständig von der Vertretung ausgeschlossen sind oder andere das Unternehmen nur zusammen mit einer zweiten Person vertreten dürfen.

Im Hinblick auf das Innenverhältnis geht es um die Geschäftsführungsbefugnis. Diese umfasst die Zuständigkeit für alle **Entscheidungen innerhalb der Unternehmung**, etwa in den Bereichen Personal, Finanzen oder Produktion. Wie die Vertretungsbefugnis kann auch die Geschäftsführungsbefugnis bei einzelnen Personen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 7).

#### 1.2.3 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Beteiligung eines Kapitalgebers am Gewinn bzw. Verlust des Unternehmens hängt von dem Kapitalrisiko ab, das dieser zu tragen hat. Die Gewinnverwendung ist teilweise rechtlichen Vorgaben unterworfen. Zum Teil kann durch gesellschaftsvertragliche Festlegungen von den gesetzlich formulierten Leitvorstellungen abgewichen werden (vgl. Gummert 2019: §1, Rn. 166).

#### 1.2.4 Finanzierungsmöglichkeiten

Von der Wahl der Rechtsform geht ein großer Einfluss auf die Finanzierungsmöglichkeiten eines Unternehmens aus. Zu denken ist etwa an den Einfluss einer haftungsbeschränkenden Rechtsform auf die Bonität und damit die Möglichkeiten der Kreditaufnahme. Hier ist des Weiteren von Bedeutung, dass bei bestimmten Rechtsformen eine Mindestausstattung mit Eigenkapital gesetzlich gefordert wird, während diesbezügliche Erfordernisse bei anderen Unternehmensformen nicht bestehen. Da Eigenkapital als Haftungsbasis eines Unternehmens fungiert, ist das Risiko für Fremdkapitalgeber tendenziell geringer, wenn das Eigenkapital hoch ist.

Vertretungsbefugnis

Geschäftsführungsbefugnis

#### 1.2.5 Prüfung und Publizität

Im Hinblick auf Prüfung und Publizität geht es darum, ob der Jahresabschluss des Unternehmens von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und veröffentlicht werden muss. Bei großen Unternehmen ist oftmals ein Interesse der Öffentlichkeit an gesteigerter Publizität vorhanden, um damit von vornherein eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten. Prüfung und Publizität des Jahresabschlusses sind für die Unternehmen unmittelbar mit Aufwendungen verbunden. Bezüglich der Publizität ist darüber hinaus die Preisgabe von Informationen gegenüber Wettbewerbern von hoher Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat den Umfang der Prüfungs- und Publizitätspflichten nicht nur von der Rechtsform abhängig gemacht, sondern außerdem von der Unternehmensgröße.

#### 1.2.6 Aufwendungen der Rechtsform

#### einmalige und wiederkehrende Aufwendungen

Das Kriterium der Aufwendungen der Rechtsform überschneidet sich inhaltlich zu einem gewissen Grad mit dem vorgenannten Kriterium. Die gesetzlichen Vorschriften über die verschiedenen Rechtsformen haben rechtsformspezifische Aufwendungen in unterschiedlicher Höhe zur Folge. Während ein Teil dieser Aufwendungen nur einmalig anfällt (etwa bei der Unternehmensgründung, z.B. Notargebühren oder Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister), kehren andere Aufwendungen in regelmäßigen Abständen wieder. Das Vorliegen hoher rechtsformspezifischer Aufwendungen kann die Wahl einer bestimmten Rechtsform für kleinere Unternehmen unvorteilhaft erscheinen lassen, wenn die Aufwendungen in Relation zum Jahresumsatz einen signifikanten Anteil ausmachen.

#### 1.2.7 Besteuerung

## keine Rechtsformneutralität der Besteuerung

Steuerlichen Gesichtspunkten kommt bei der Rechtsformwahl ein hoher Stellenwert zu. Trotz der seit Jahrzehnten erhobenen Forderung nach Rechtsformneutralität der Besteuerung ist die steuerliche Belastung der Unternehmen nach wie vor in beträchtlichem Maße von der gewählten Rechtsform abhängig. Daher ist es bei geplanter unternehmerischer Tätigkeit unerlässlich, künftige Steuerzahlungen ins Kalkül zu ziehen. Die Überprüfung der gewählten Rechtsform im Hinblick auf steuerliche Zielsetzungen ist während der gesamten Dauer der unternehmerischen Tätigkeit erforderlich (vgl. Gummert 2019: § 1, Rn. 179).

Ein typischer Denkfehler besteht in der Annahme, die steuerliche Zielsetzung des Unternehmens bestehe dabei in einer absoluten Steuerminimierung. Diese wäre jedoch nur durch eine vollständige Aufgabe der betrieblichen Betätigung zu erreichen.

Es hat sich daher die relative Steuerminimierung, bei der die Verminderung der steuerlichen Aufwendungen unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Maßnahmen und Gegebenheiten erfolgt, durchgesetzt. Da sich steuerliche Sachverhalte über mehrere Perioden erstrecken, müssen die künftigen Steuerzahlungen auf ihren Barwert abgezinst (diskontiert) werden, sodass im Ergebnis eine relative Steuerbarwertminimierung zu favorisieren ist (vgl. eingehend Siemer 2010: 916).

# Unterschiede in der steuerlichen Behandlung

Bei den verschiedenen Rechtsformen gibt es zunächst Unterschiede hinsichtlich des Entstehens der Steuerpflichten. Ferner bestehen zum Teil erhebliche Abweichungen in Bezug auf die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, die Höhe der darauf anzuwendenden Steuersätze sowie die Behandlung von Gesellschaftern und Gesellschaften. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die relevanten Steuerarten.

Tabelle 1.1: Bei der Rechtsformwahl relevante Steuerarten (Gummert 2019: §1, Rn. 180)

Besteuerungssachverhalt	relevante Steuerart
finanzielles Ergebnis	<ul><li>Einkommensteuer</li><li>Körperschaftsteuer</li><li>Kirchensteuer</li><li>Solidaritätszuschlag</li><li>Gewerbesteuer</li></ul>
Bestand des unternehmerisch genutzten Vermögens	Grundsteuer
Vermögensübertragung durch Erbschaft oder Schenkung	Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer
Beschaffung und Verwendung von Leistungsfaktoren	Umsatzsteuer     Grunderwerbsteuer

Dem Aspekt der Besteuerung kommt hinsichtlich der Rechtsformwahl eine hohe Bedeutung zu, da durch die Höhe der Steuerzahlungen die für Investitionen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel deutlich beschränkt werden können. Aus Sicht der Gesellschafter wirken sich Steuerzahlungen letztlich negativ aus. Angesichts der Komplexität der Besteuerung unterbleibt jedoch eine weitere Behandlung in diesem Studienbrief.

#### 1.2.8 Scoring-Modell zur Entscheidungsunterstützung

Komplexe Entscheidungen treten in der Betriebswirtschaftslehre häufig auf. So ist oftmals unter Beachtung verschiedener Kriterien ein Optimum für einen konkreten Sachverhalt zu finden. Nachfolgend wird anhand der Rechtsformwahl ein Instrument vorgestellt, das auch in vielen anderen Entscheidungssituationen mit ähnlicher Struktur eingesetzt werden kann.

Die in den obigen Kapiteln genannten Kriterien sind zur Entscheidungsvorbereitung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Unternehmenseigners bzw. der Gesellschafter zu gewichten, wobei zu beachten ist, dass sie überwiegend nicht oder nur schwer einer Quantifizierung zugänglich sind. Als Verfahren kann in derartigen Fällen ein **Scoring-Modell** herangezogen werden (vgl. etwa Kaminski, Strunk 2012: 37 f.).

Dabei wird im ersten Schritt bestimmt, welche Kriterien im konkreten Fall relevant sind. Anschließend erfolgt eine Priorisierung der Kriterien durch deren Gewichtung mit einem Faktor. Daraufhin werden in Abhängigkeit von der Reihenfolge der Zielerreichung der einzelnen Alternativen Wertungszahlen zugeordnet (z. B. 0 Punkte, 1 Punkt, 2 Punkte), wobei eine höhere Wertungszahl immer die bessere Erfüllung des Kriteriums anzeigt. Die vergebenen Wertungszahlen werden mit den Gewichtungsfaktoren der Kriterien multipliziert und die entsprechenden Einzelwerte schließlich addiert.

Diejenige Entscheidungsalternative mit dem höchsten Gesamtwert gilt sodann als vorzugswürdig und ist auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass es Interdependenzen zwischen einigen Entscheidungskriterien gibt und nicht jedwede Kombination von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer gesetzlich möglichen Rechtsform führt. Die

Quantifizierbarkeit nur eingeschränkt gegeben

Priorisierung hilft jedoch dabei, die für die Entscheidungsträger wichtigsten Aspekte herauszuheben. Ein Beispiel für dieses Verfahren zeigt die folgende Tabelle.

**Tabelle 1.2:** Beispiel für die Anwendung eines Scoring-Modells zur Rechtsformwahl (Kaminski, Strunk 2013: 38)

	Ge-			Altern	ativen		
Entscheidungskriterium	wich tung	Α		В		С	
Haftung	0,2	2	0,4	4	0,8	1	0,2
Vertretungsbefugnis	0,05	2	0,1	3	0,15	4	0,2
Geschäftsführungs- befugnis	0,1	3	0,3	2	0,2	2	0,2
Mindestkapital	0,15	5	0,75	2	0,3	3	0,45
Prüfung	0,08	1	0,08	3	0,24	2	0,16
Gründungsaufwand	0,12	5	0,6	2	0,24	2	0,24
Deckung Kapitalbedarf	0,25	1	0,25	4	1	5	1,25
Außenwirkung	0,05	3	0,15	3	0,15	4	0,2
Summe	1	22	2,63	23	3,08	23	2,9

Die Wahl würde in diesem konkreten Fall auf Alternative B mit dem höchsten Score von 3,08 fallen.

#### 1.3 Überblick über die Unternehmensrechtsformen

Die Rechtsordnung stellt den Unternehmen eine Reihe von Rechtsformen zur Verfügung, aus denen unter Abwägung der oben genannten Entscheidungskriterien eine Wahl zu treffen ist.

verpflichtende Regelungen versus dispositives Recht Bei den verschiedenen Rechtsformen sind verpflichtende gesetzliche Regelungen zu beachten, von denen **nicht abgewichen werden darf.** In definierten Grenzen dürfen jedoch – insbesondere im Rahmen von Gesellschaftsverträgen – Regelungen verankert werden, die vom gesetzlichen Grundtypus abweichen. Insoweit ist von dispositivem Recht die Rede. Ein Beispiel ist der Ausschluss eines Gesellschafters von der Geschäftsführung.

grundlegende Systematisierung

Eine grundlegende Systematisierung kann in **Rechtsformen des privaten und** solche **des öffentlichen Rechts** erfolgen. In der akademischen Lehre werden die öffentlich-rechtlichen Rechtsformen oftmals vernachlässigt. Dies ist jedoch nicht zweckmäßig, wenn man sich die hohe Relevanz öffentlicher Unternehmen – etwa der Sparkassen – für unser Wirtschaftssystem vergegenwärtigt. Dennoch fokussiert dieser Studienbrief auf die Rechtsformen des privaten Rechts.

Rechtsformen des privaten Rechts Die im Bereich der Rechtsformen des privaten Rechts vorhandenen Wahlmöglichkeiten können dahingehend unterschieden werden, ob es sich um Personenunternehmen, Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsformen handelt. Die Personenunternehmen können weiter unterteilt werden in Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

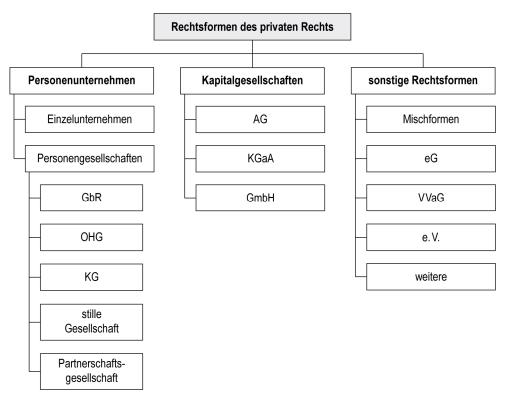


Abb. 1.2: Privatrechtliche Wahlmöglichkeiten bei der Rechtsformwahl

#### 1.3.1 Rechtsformen des privaten Rechts

Ein **Einzelunternehmen** entsteht mit der Vorbereitung bzw. Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und wird somit formlos gegründet. Sein alleiniger Inhaber ist eine natürliche Person.

Die Gruppe der **Personengesellschaften** setzt sich aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), der offenen Handelsgesellschaft (OHG), der Kommanditgesellschaft (KG), der stillen Gesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft zusammen.

Kapitalgesellschaften sind körperschaftlich strukturierte Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch ihre Organe (bspw. Vorstand einer Aktiengesellschaft) handeln. Der Bestand einer Kapitalgesellschaft ist nicht an die Personen der Gesellschafter gebunden. Die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind Kapitalgesellschaften.

Weitere Rechtsformen sind einerseits die Mischformen (insbesondere die GmbH&Co. KG und die GmbH&Still), andererseits die eingetragene Genossenschaft (eG) sowie der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und der eingetragene Verein (e. V.). Außerdem bestehen bestimmte Sonderformen wie die Stiftung, auf die jedoch nicht näher eingegangen wird.

Auch Rechtsformen des Europarechts wie die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) werden im weiteren Verlauf nicht betrachtet (vgl. etwa insoweit Thommen et al. 2020: 31–34).

Personenunternehmen

Kapitalgesellschaften

sonstige Rechtsformen

#### praktischer Stellenwert

Hinsichtlich des Verbreitungsgrads dieser Rechtsformen gibt es beträchtliche Unterschiede. Der **Umsatzsteuerstatistik** des Statistischen Bundesamts können sowohl die Anteile der einzelnen Rechtsformen an der Gesamtzahl der Unternehmen als auch die jeweiligen Anteile am steuerbaren Umsatz entnommen werden.

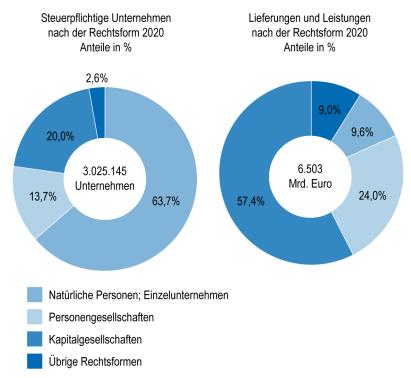


Abb. 1.3: Stellenwert der Rechtsformen in der Praxis (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021: 6)

Innerhalb der Gesamtmenge der Unternehmensrechtsformen bilden die **Einzelunternehmen** mit 63,7% die stärkste Gruppe. Der Anteil der Einzelunternehmen am Gesamtumsatz im Jahr 2020 beträgt jedoch nur 9,6%.

Auf der anderen Seite sind lediglich 20% der Unternehmen als **Kapitalgesellschaften** organisiert. Die Tatsache, dass diese für 57,4% des Jahresumsatzes der deutschen Unternehmen im Jahr 2020 verantwortlich waren, deutet auf ihr dennoch sehr hohes Gewicht für die deutsche Wirtschaft hin.

Zwischen diesen beiden Polen befinden sich die **Personengesellschaften**, die im Jahr 2020 anteilsmäßig 13,7 % der Unternehmen ausmachen und dabei 24 % des Jahresumsatzes generieren.

#### 1.3.2 Rechtsformen des öffentlichen Rechts

Im öffentlichen Sektor bedarf es zur Wahrung grundlegender verfassungsmäßiger und gesetzlicher Aufträge besonderer Organisationsstrukturen. Daher gibt es besondere Rechtsformen des öffentlichen Rechts. Bei diesen kann dahingehend unterschieden werden, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder nicht.

#### eigene Rechtspersönlichkeit

Unter die Kategorie Rechtsformen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

• Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) erfüllen für ihre Mitglieder bestimmte Aufgaben, die vom Staat übertragen worden sind (z. B. staatliche Hochschulen, Ortskrankenkassen, Handwerkskammern).

ohne eigene

Rechtspersönlichkeit

- Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) sind u. a. die meisten Sparkassen und Landesrundfunkanstalten. Sie dienen einem bestimmten Zweck und haben Benutzer, keine Mitglieder.
- Bei **Stiftungen des öffentlichen Rechts** handelt es sich um staatlich anerkannte Vermögensmassen, die einen bestimmten gemeinnützigen Zweck erfüllen (z. B. Berliner Philharmoniker, Conterganstiftung für behinderte Menschen).

Zu den Rechtsformen des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen demgegenüber der Regie- und der Eigenbetrieb sowie die Sondervermögen des Bundes:

- Ein **Regiebetrieb** ist ein unselbstständiger Bestandteil der Verwaltung, der rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch in die Verwaltung eingebunden ist (z. B. Stadtbibliothek, städtische Müllabfuhr, Abwasserentsorgung).
- **Eigenbetriebe** sind organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, aber rechtlich unselbstständig (z. B. Museen, Theater, Freibäder).
- Sondervermögen des Bundes stellen wirtschaftlich verselbstständigte, jedoch rechtlich unselbstständige Vermögensteile dar, die aus dem Bundesvermögen getrennt und mit eigenem Haushalt versehen sind (z. B. Bundeseisenbahnvermögen, ERP-Sondervermögen).

Öffentliche Aufgaben können auch in privater Rechtsform wahrgenommen werden. Die Zulässigkeit im Einzelfall richtet sich nach dem Haushaltsrecht und je nach Bereich speziellen gesetzlichen Anforderungen. Von Bedeutung sind hier insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG). Bekannte Beispiele für privatrechtlich geführte öffentliche Unternehmen sind die Bundesdruckerei GmbH und die Deutsche Flugsicherung GmbH.

# Aufgaben in privater Rechtsform

Wahrnehmung öffentlicher

#### Übungsaufgaben

- 1.1) Aus welchen Anlässen sind in der Praxis Entscheidungen bezüglich der Rechtsformwahl zu treffen?
- 1.2) Stefanie und Finn möchten gern eine offene Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung gründen. Wie beurteilen Sie dieses Vorhaben?
- 1.3) Je nach Einzelfall sind bei der Rechtsform unterschiedliche Entscheidungskriterien von Bedeutung. Nennen Sie einige mögliche Kriterien. Sehen Sie eine Möglichkeit, in strukturierter Form mehrere solcher Kriterien in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen?
- 1.4) Führen Sie eine Abgrenzung der Vertretungs- von der Geschäftsführungsbefugnis durch.
- 1.5) In geselliger Runde berichtet Ihnen Unternehmer Ulf voller Begeisterung, einen Teil der gesetzlichen Regelungen für seine Personengesellschaft fände er nicht gut, weswegen er im Gesellschaftsvertrag davon abweichende Regelungen getroffen habe. Ist eine derartige Vorgehensweise überhaupt zulässig?
- 1.6) Welche Rechtsformen des öffentlichen Rechts sind Ihnen bekannt?

### 2 Personenunternehmen

#### zentraler Stellenwert der Unternehmerperson

Die Bezeichnung Personenunternehmen deutet bereits darauf hin, dass bei dieser Kategorie von Rechtsformen die Unternehmerperson im Mittelpunkt steht. Typischerweise leiten die Unternehmerinnen und Unternehmer das Unternehmen selbst, was mit einer persönlichen Haftung für die Unternehmensschulden einhergeht. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, dass für die Gründung grundsätzlich kein Mindestkapital aufgebracht werden muss.

#### Lernziele

Nachdem Sie dieses Kapitel bearbeitet haben, können Sie

- ⇒ die Charakteristika der Rechtsformen Einzelunternehmen, GbR, OHG, KG, stille Gesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft aufzeigen,
- ⇒ die zwischen den Rechtsformen bestehenden Unterschiede bewerten und
- ⇒ darlegen, was bei der Ausgestaltung eines Unternehmens als Personenunternehmen aus Sicht von Unternehmerinnen und Unternehmern zu beachten ist.

#### 2.1 Einzelunternehmen

#### Begriff und Rechtsgrundlagen

Im weiteren Sinne umfasst der Begriff Einzelunternehmen jede selbstständige Betätigung einer natürlichen Person, bspw. als Landwirtin, Gewerbetreibender, Freiberuflerin.

Im engeren Sinne – dieses Verständnis wird auch in diesem Studienbrief zugrunde gelegt – ist ein **Einzelunternehmen jeder Gewerbebetrieb**, der von einer einzelnen natürlichen Person betrieben wird (vgl. Wöhe et al. 2020: 212).

Die Rechtsgrundlagen eines so verstandenen Einzelunternehmens sind die §§ 1 bis 104a HGB.

Gewerbebetrieb bedeutet, dass eine nach außen gerichtete, selbstständige, planmäßig auf gewisse Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit vorliegt, die nicht künstlerischer, wissenschaftlicher oder freiberuflicher Art ist und keine Land- oder Forstwirtschaft darstellt (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 10).

Liegt ein Gewerbebetrieb vor, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist auch von einem **Handelsgewerbe** die Rede.

Der Begriff **Handelsgewerbe** mag im ersten Moment irreführend sein, da er nicht ausschließlich Unternehmen meint, die dem Handel als Branche zuzuordnen sind. Vielmehr lässt dieser Begriff erkennen, dass diese Unternehmen dem Handelsrecht unterliegen.

Eine Ausnahme bilden Kleinstunternehmen, die einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb **nicht** erfordern (§ 1 Abs. 2 HGB). Derartige Kleinstunternehmen – zu denken ist etwa an eine kleine Änderungsschneiderei – sind keine Handelsgewerbe und werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Der Einzelunternehmer ist Kaufmann i. S. d. § 1 HGB.

Einzelunternehmer betreiben ihre Geschäfte unter dem Namen ihrer **Firma.** Dabei wird als Zusatz die Rechtsformkennzeichnung "eingetragene Kauffrau" oder "eingetragener Kaufmann" (bzw. "e. Kfr.", "e. K.") geführt.

Firma ist gemäß § 17 Abs. 1 HGB der Name, unter dem der Kaufmann sein Geschäft betreiben und die Unterschrift abgibt.

Der Begriff meint also nicht das Unternehmen als solches.

Wie oben bereits skizziert worden ist, weist das Einzelunternehmen eine außerordentlich hohe praktische Relevanz auf. Im Jahr 2020 wurden knapp 2 Mio. Unternehmen in Deutschland in dieser Rechtsform geführt. Einzelunternehmen haben größtenteils weniger als 10 Beschäftigte, in seltenen Fällen können jedoch auch über 100 Beschäftigte bei einem Einzelunternehmen angestellt sein.

Das Einzelunternehmen als solches verfügt über keine rechtliche Selbstständigkeit. Träger von Rechten und Pflichten ist vielmehr die hinter dem Unternehmen stehende natürliche Person, die mit dem Unternehmen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Leitung und Kontrolle, unternehmerisches Risiko sowie die Entscheidungskompetenz bezüglich der Gewinnverwendung vereinigen sich in der Person des **Inhabers.** Diese natürliche Person haftet im Gegenzug für die Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich, unmittelbar und mit ihrem gesamten – auch privaten – Vermögen.

Da die Inhaber die alleinigen Risikoträger sind, sind ihnen allein die Gewinne und Verluste zuzurechnen.

Angesichts der unbeschränkten Haftung eines Einzelunternehmers mit dem Privatvermögen gibt es bei dieser Rechtsform weder die Anforderung eines Mindesteigenkapitals noch eine Beschränkung von Entnahmen aus dem Betriebsvermögen. Zusätzliches Eigenkapital können Einzelunternehmer dem Unternehmen durch Kapitaleinlage vom Privat- ins Betriebsvermögen zuführen. Sollen im Rahmen der Fremdfinanzierung Bankdarlehen in Anspruch genommen werden, sind die privaten Vermögensverhältnisse und die persönliche Reputation des Einzelunternehmers von entscheidender Relevanz.

Einzelunternehmen müssen Bücher führen und einen Jahresabschluss erstellen. Dieser unterliegt jedoch keiner Prüfungspflicht und muss auch nicht publiziert werden.

Bei Einzelunternehmen fallen zumeist nur einmalige rechtsformbezogene Aufwendungen an, etwa bei Eintragungen in das Handelsregister.

In der Gesamtbewertung ist ein Vorteil des Einzelunternehmens darin zu sehen, dass dieses nur in geringem Maße Formvorschriften unterworfen ist, was zu einer Vielzahl von Gestaltungsspielräumen führt. Der Inhaber ist in seinen Entscheidungen relativ unabhängig und auf keinerlei Abstimmungsprozesse mit weiteren Gesellschaftern angewiesen. Da es bei dieser Rechtsform entscheidend auf das Vermögen der Unternehmerperson und deren Kreditwürdigkeit ankommt, kann jedoch die Erweiterung der Kapitalbasis mit großen Problemen verbunden sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die unbeschränkte Haftung des Einzelunternehmers für diesen mit einem Existenzrisiko einhergeht. Insbesondere bei risikoreichen Geschäften ist die Wahl dieser Rechtsform daher zumeist nicht ratsam.

Relevanz für die Unternehmenspraxis

Leitungsbefugnisse und Haftung

**Gewinn- und Verlustbeteiligung** 

Finanzierungsmöglichkeiten

Aufwendungen der Rechtsform

kritische Würdigung

#### 2.2 Personengesellschaften

#### 2.2.1 Generelle Charakteristika

#### Gesellschaft im Rechtssinne

Im rechtlichen Bereich wird unter "Gesellschaft" etwas anderes verstanden als im allgemeinen Sprachgebrauch.

So kann der Begriff Gesellschaft im Rechtssinne allgemein charakterisiert werden als der **auf einem Rechtsgeschäft beruhende Zusammenschluss von Personen** zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks (vgl. Bitter, Heim 2020: § 1, Rn. 4; Eisenhardt, Wackerbarth 2015: Rn. 20).

Je nachdem, ob eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft vorliegt, sind unterschiedliche generelle Merkmale zu beachten.

Für die Gruppe der **Personengesellschaften** gelten folgende Grundsätze, wobei allerdings bei der Kommanditgesellschaft (KG) Einschränkungen bestehen (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 146):

- Die Gesellschaften stellen keine juristischen Personen dar.
- Sie sind im Allgemeinen vom Bestand ihrer Gesellschafter abhängig, d.h., nach der gesetzlichen Regelung wird die Gesellschaft durch Tod oder Kündigung eines Gesellschafters aufgelöst.
- Es gilt das Prinzip der Selbstorganschaft, d. h., Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft werden von deren Gesellschaftern wahrgenommen.
- Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. Dabei haften sie grundsätzlich unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

#### 2.2.2 Die Gesellschaftsformen im Einzelnen

#### 2.2.2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

#### Begriff und Rechtsgrundlagen

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – sie wird auch als GbR oder als BGB-Gesellschaft bezeichnet – stellt den **Grundtypus der Personengesellschaft** dar (vgl. Thommen et al. 2020: 28; Wörlen et al. 2021: Rn. 149). Sie ist geregelt in den §§ 705–740 BGB und wird definiert als **vertraglicher Zusammenschluss mehrerer natürlicher oder juristischer Personen** zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.

Dieser Zweck darf jedoch **nicht** auf den Betrieb eines Handelsgewerbes (§ 1 Abs. 2 HGB) gerichtet sein, da dann die Vorschriften über die OHG zur Anwendung kämen. Die Rechtsform kommt also dann infrage, wenn die Tätigkeit des Unternehmens keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

#### Relevanz für die Unternehmenspraxis

Die GbR zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität aus, sodass ihr Einsatzbereich entsprechend vielgestaltig ist (vgl. Gummert 2019: § 1, Rn. 52). In der Praxis ist sie u. a. anzutreffen (vgl. Eisenhardt, Wackerbarth 2015: Rn. 52–59)

- als Zusammenschlussform von Angehörigen freier Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte etc.),
- bei Gelegenheitsgesellschaften, die zur Durchführung einzelner Geschäftsvorhaben gegründet werden (Emissionskonsortien, Baukonsortien etc.),
- bei Interessengemeinschaften, d. h. dem Zusammenschluss von Personen zur gemeinsamen Ausübung unternehmerischer Teilfunktionen (z. B. Forschungs- und Entwicklungskooperationen).

Das Gesellschaftsvermögen der GbR ist **Gesamthandsvermögen**, d. h., es dient dem Gesellschaftszweck und wird der Personenvereinigung als Ganzes zugerechnet. Die Gesellschafter können daher nur gemeinsam über ihr Vermögen verfügen (§ 719 BGB).

Die GbR ist keine juristische Person. Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2001 (BGHZ 146, 341) wird ihr jedoch in bestimmten Bereichen die **Rechtsfähigkeit** zuerkannt (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 153a).

Der Gesellschaftsvertrag der GbR kann stillschweigend oder durch schlüssiges Verhalten abgeschlossen werden, bedarf also nicht zwingend der Schriftform. Die Gesellschaft hat keine Firma und wird nicht in das Handelsregister eingetragen (vgl. Thommen et al. 2020: 29).

Rechtsfähigkeit ist hierbei die Fähigkeit, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein.

Nach dem Gesetz (§ 709 BGB) steht die Geschäftsführung der GbR den Gesellschaftern gemeinsam zu. Man spricht insoweit von **Gesamtgeschäftsführungsbefugnis.** Da dann für jeden Geschäftsabschluss die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist, erweist sich die Gesamtgeschäftsführungsbefugnis in der Praxis als sehr schwerfällig.

**Beispiel:** Jan, Thorben und Mia haben eine GbR gegründet. Sind für die Gesellschaft Aufträge zu erteilen bzw. Einkäufe zu tätigen, muss hinsichtlich der Maßnahmen zunächst im Innenverhältnis Einstimmigkeit erzielt werden. Ist beispielsweise Thorben davon überzeugt, dass der Kauf eines PCs notwendig ist, muss er hierzu die Zustimmung von Jan und Mia einholen. Die Erteilung dieser Zustimmung kann jedoch auch stillschweigend erfolgen.

Zur Vermeidung dieser Problematik kann im Gesellschaftsvertrag eine Regelung getroffen werden, wonach ein Mehrheitsbeschluss ausreicht. Auch kann vereinbart werden, dass die Befugnis zur Geschäftsführung nur bei einem oder mehreren Gesellschaftern liegt.

Gemäß §714 BGB darf eine zur Geschäftsführung berechtigte Person die Gesellschaft im Zweifel auch vertreten, die Vertretungsbefugnis wird also an die Geschäftsführungsbefugnis gebunden.

Die GbR haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Darüber hinaus haften aber auch die Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen.

**Beispiel:** Für ihre GbR nehmen Jan, Thorben und Mia ein Bankdarlehen in Höhe von 50.000 Euro auf. Die Begleichung der monatlichen Raten erfolgt aus dem Gesellschaftsvermögen. Tritt während der Darlehenslaufzeit ein betrieblicher Liquiditätsengpass ein, aufgrund dessen die Ratenzahlung aus dem Gesellschaftsvermögen nicht mehr möglich ist, kann sich die Bank auch an Jan, Thorben und Mia wenden. Es besteht also die Möglichkeit, die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen zum Ausgleich der Verbindlichkeiten heranzuziehen.

Leitungsbefugnisse und Haftung

Die Tatsache, dass die Gesellschafter gesamtschuldnerisch haften, bedeutet, dass die Gläubiger einen einzelnen Gesellschafter in Anspruch nehmen können und dieser zunächst für die volle Summe einstehen muss. Gemäß §426 BGB hat dieser dann jedoch einen Ausgleichsanspruch gegenüber den übrigen Gesellschaftern.

**Beispiel:** Das Kreditinstitut kann sich in obigem Beispiel also z.B. an Mia wenden und von ihr die volle ihr zustehende Summe verlangen. Mia steht dann gegenüber Jan und Thorben ein Anspruch nach §426 BGB zu.

#### Gewinn-/Verlustbeteiligung

Die Gesellschafter sind nach der gesetzlichen Regelung (§ 706 BGB) verpflichtet, gleiche Beiträge zu leisten und nehmen in gleicher Höhe an Gewinnen und Verlusten teil (§ 722 BGB). Da diese Regelungen dispositiv sind, können sie durch individuelle Absprachen der Gesellschafter ersetzt werden.

#### Finanzierungsmöglichkeiten

Vorschriften zur Sicherung eines **Mindesteigenkapitals** gibt es angesichts der unbeschränkten persönlichen Haftung der Gesellschafter bei der GbR nicht. Eigenkapital kann durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter zugeführt werden. Soll Fremdkapital aufgenommen werden, kommt wegen der gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschafter deren Kreditwürdigkeit eine hohe Bedeutung zu.

#### Prüfung und Publizität

Da die GbR keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss erstellen muss, gibt es keine Prüfungs- und Publizitätspflichten.

#### Aufwendungen der Rechtsform

In Anbetracht der formfreien Gründung, der fehlenden Notwendigkeit einer Handelsregistereintragung und der Möglichkeit, die Beteiligung an einer GbR unkompliziert auf andere Gesellschafter zu übertragen (vgl. Gummert 2019: § 1, Rn. 54 f.), sind die mit dieser Rechtsform verbundenen Aufwendungen zumeist nur gering.

#### kritische Würdigung

Die Flexibilität, die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten und die unkomplizierte sowie kostengünstige Handhabung zählen zu den Vorteilen der GbR. Von Unternehmen kann sie als gemeinsames Vehikel zur Durchführung eines einzelnen Projekts genutzt werden. Zu berücksichtigen ist auf der anderen Seite jedoch die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter, die sich wie beim Einzelunternehmen als existenzgefährdend erweisen kann. Etwas anderes gilt freilich dann, wenn es sich bei den Gesellschaftern der GbR um juristische Personen – z. B. GmbHs – handelt.

#### 2.2.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

#### **Begriff und Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen der OHG finden sich in den §§ 105–160 HGB. Darüber hinaus gelten die Vorschriften zur GbR subsidiär, d.h., soweit die §§ 105–160 HGB keine speziellen Regelungen beinhalten.

Gemäß § 105 Abs. 1 HGB ist eine OHG eine Personengesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der keine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern besteht.

Nach § 105 Abs. 2 HGB ist jedoch für die Entstehung einer OHG nicht nur auf den **Betrieb eines Handelsgewerbes** abzustellen, denn auch Gesellschaften, die lediglich ein Kleingewerbe betrieben, und Vermögensverwaltungsgesellschaften steht die Rechtsform der OHG offen, wenn sie sich in das **Handelsregister** eintragen lassen.

Die OHG ist **Kaufmann** i. S. d. § 6 HGB und bildet zusammen mit der im folgenden Abschnitt behandelten KG die **Gruppe der Personenhandelsgesellschaften**.

Die gesetzlichen Vorgaben zur OHG stellen zu einem beträchtlichen Teil dispositives Recht dar, sodass im Gesellschaftsvertrag davon abweichende Regelungen getroffen werden können.

Die Gesellschaft ist zwar **keine juristische Person**, aber gemäß § 124 HGB **rechtsfähig.** Sie kann daher unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die OHG wird auch als die "große Schwester" der GbR bezeichnet. In der Praxis wird diese Rechtsform vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewählt, bei denen es sich in vielen Fällen um Familienunternehmen handelt. Typische Anwendungsfelder der OHG sind Handwerksunternehmen, Einzelhandelsunternehmen, KMU des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes und Privatbanken (vgl. Gummert 2019: § 2, Rn. 32).

Anders als im Falle der GbR gilt bei der OHG das Prinzip der Einzelgeschäftsführung. Danach sind alle Gesellschafter einzeln zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet (§ 114 HGB). Die gesetzliche Regelung ist jedoch dispositiv, sodass durch den Gesellschaftsvertrag davon abgewichen werden kann.

Das Gesetz geht in § 125 Abs. 1 HGB von der Einzelvertretungsbefugnis der Gesellschafter aus, d. h., grundsätzlich ist jeder Gesellschafter allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und kann folglich Willenserklärungen abgeben. Auch hier ist es zulässig, im Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung zu treffen.

Die OHG haftet mit ihrem **Gesellschaftsvermögen.** Aufgrund ihrer Teilrechtsfähigkeit (§ 124 HGB) kann die OHG auch Verbindlichkeiten eingehen und verklagt werden. Darüber hinaus haften alle **Gesellschafter** für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als **Gesamtschuldner persönlich** (§ 128 HGB).

§ 121 HGB regelt die Verteilung von Gewinnen und Verlusten. Grundsätzlich sollen die Kapitalanteile der Gesellschafter mit 4% jährlich verzinst werden. Darüber hinaus gehende Gewinne sowie alle Verluste werden nach Köpfen verteilt, also zu gleichen Teilen von allen Gesellschaftern getragen. Diese Regelung der Verlustverteilung ist für Kapitalgeber mit geringer Beteiligung wenig attraktiv. Diese Vorschrift ist jedoch dispositiv, sodass in der Praxis zumeist eine spezielle gesellschaftsvertragliche Regelung getroffen wird.

Aufgrund der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter bedarf es bei dieser Rechtsform ebenfalls keines gesetzlichen vorgeschriebenen Mindesteigenkapitals. Die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft kann erweitert werden, indem zusätzliche Kapitaleinlagen der vorhandenen Gesellschafter erfolgen. Ebenso kommt die Aufnahme neuer Gesellschafter in Betracht. Die unbeschränkte persönliche Haftung wird allerdings in vielen Fällen die Gewinnung von Gesellschaftern erschweren. Ein Hindernis stellt zudem die Tatsache dar, dass die OHG auf einem engen persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern basiert. Im Hinblick auf die Aufnahme von Fremdkapital spielt auch bei der OHG die Kreditwürdigkeit der Gesellschafter eine wichtige Rolle.

In Anbetracht der Kaufmannseigenschaft ist die OHG verpflichtet, Bücher zu führen und einen handelsrechtlichen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser muss jedoch grundsätzlich weder geprüft noch veröffentlicht werden. Ausnahmen bestehen insoweit für OHGs i. S. d. § 264a HGB (GmbH & Co. OHG) sowie für Großunternehmen i. S. d. § 1 PublG. Diese sollen an dieser Stelle jedoch nicht vertieft werden.

Relevanz für die Unternehmenspraxis

Leitungsbefugnisse und Haftung

Gewinn-/Verlustbeteiligung

Finanzierungsmöglichkeiten

Prüfung und Publizität

#### Aufwendungen der Rechtsform

Die rechtsformspezifischen Aufwendungen stehen in der Regel im Zusammenhang mit dem Handelsregistereintrag. Insgesamt sind sie eher gering.

#### kritische Würdigung

Vorteile der OHG sind wie im Falle der GbR die Formfreiheit der Gründung, die geringen Gründungskosten und die hohe gesellschaftsvertragliche Flexibilität. Auch kann sich die unbeschränkte persönliche Haftung aller Gesellschafter auf die Bonität des Unternehmens positiv auswirken.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das durch die unbeschränkte Haftung sämtlicher Gesellschafter zum Ausdruck kommende Verständnis einer Arbeits- und Haftungsgemeinschaft in vielen Fällen nicht den Bedürfnissen dieser Personen gerecht wird. Vor allem die Beteiligung eines passiven, aber kapitalstarken Gesellschafters setzt voraus, dass dessen Haftung beschränkt ist. Entsprechendes gilt für Personen, deren Beteiligung an der Gesellschaft aus einem Erbfall resultiert. Ab einer bestimmten Unternehmensgröße lässt die Tatsache, dass die Unternehmensleitung den Gesellschaftern vorbehalten ist, die OHG unattraktiv erscheinen. Dies trifft vor allem auf Familiengesellschaften in zweiter oder dritter Gesellschaftergeneration zu. So überrascht es nicht, dass die OHG nur noch selten bewusst als Rechtsform gewählt wird (vgl. Gummert 2019: § 1, Rn. 64–68).

#### 2.2.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)

#### Begriff und Rechtsgrundlagen

Die KG ist in den §§ 161–177a HGB geregelt, wobei die Vorschriften zur OHG und zur GbR subsidiär Anwendung finden. Bei ihr gibt es **zwei verschiedene Typen von Gesellschaftern.** 

Nach § 161 Abs. 1 HGB ist eine KG eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei mindestens einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter oder Komplementäre).

Die KG ist Kaufmann i.S.d. § 6 HGB, Gesamthandsgemeinschaft, rechtsfähig (jedoch keine juristische Person) und haftet für Gesellschaftsschulden selbst.

#### Relevanz für die Unternehmenspraxis

Die unterschiedlich ausgestalteten Gesellschafterstellungen des Kommanditisten und des Komplementärs werden in sehr vielen Fällen den Bedürfnissen der Gesellschafter gerecht. Der Komplementär übernimmt die Rolle des aktiven und persönlich haftenden Gesellschafters, wohingegen der Kommanditist als passiver und in seiner Haftung auf das eingesetzte Kapital beschränkter Gesellschafter fungiert. Insofern werden bei dieser Rechtsform personalistische und kapitalistische Strukturen miteinander verknüpft.

Dementsprechend vielfältig sind die praktischen Einsatzbereiche der KG. Oftmals werden **Familiengesellschaften** als KG geführt, da so alle Familienmitglieder am Unternehmen beteiligt werden können, ohne zwingend in das Tagesgeschäft eingebunden zu sein. Auch Erben, die nicht selbst unternehmerisch tätig werden möchten, können bei Wahl der Rechtsform der KG in der Gesellschaft gehalten werden.

Ferner sind Publikumsgesellschaften, d.h. Gesellschaften, deren Gesellschaftsanteile sehr breit gestreut sind, häufig als KG ausgestaltet. Die Gesellschaft dient in diesem Fall als Kapitalsammelstelle, die in der Lage ist, zahlreiche passive Kommanditisten

aufzunehmen. Die Komplementäre nehmen hier die Rolle des Initiators eines Projekts ein, das durch die Beteiligung des Anlegerpublikums realisiert werden soll. Investitionsgegenstände sind dabei z.B. Verkehrsmittel (etwa Schiffe oder Flugzeuge), Immobilien und Anlagen zur Energieerzeugung (vgl. Gummert 2019: § 1, Rn. 76–78, § 2: Rn. 52; Eisenhardt, Wackerbarth 2015: Rn. 483).

Eine hohe praktische Relevanz kommt der GmbH & Co. KG zu, die häufiger vorzufinden ist als die "reine" KG. Die Besonderheit der GmbH & Co. KG besteht darin, dass die Komplementärstellung bei dieser Variante der KG nicht von einer natürlichen Person, sondern von einer GmbH wahrgenommen wird. Intention eines derartigen Konstrukts ist es, die Rechtsformen GmbH und KG so zu verknüpfen, dass von den jeweiligen Vorteilen von Personen- und Kapitalgesellschaften profitiert werden kann. Es kann erreicht werden, dass keine der beteiligten natürlichen Personen unbeschränkt haftet, obwohl eine Personengesellschaft vorliegt. Die Gesellschafter der Komplementär-GmbH und die Kommanditisten sind in vielen Fällen identisch. Auch die Beteiligungsquoten stimmen häufig überein.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Komplementäre besteht weitgehend Deckungsgleichheit mit denen der Gesellschafter einer OHG. Es gilt somit wiederum das Prinzip der Einzelgeschäftsführung, wobei auch hier der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung treffen kann. Demgegenüber sind die Kommanditisten gemäß § 164 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Den Komplementären obliegt die Vertretung der KG. Auch hier gelten die obigen Erläuterungen zur OHG entsprechend. Zwar sind die Kommanditisten nach § 170 HGB von der Vertretung der KG ausgeschlossen, ihnen kann allerdings rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilt werden, etwa durch Erteilung von Prokura (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 15).

Die Komplementäre haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 128 HGB wie die Gesellschafter einer OHG unbeschränkt. Bei Kommanditisten hingegen ist die Haftung auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt (§ 171 Abs. 1 Hs. 1 HGB). Nach § 171 Abs. 1 Hs. 2 HGB ist die Haftung des Kommanditisten jedoch ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Ist seine Einlage in vollem Umfang geleistet, kann er somit nicht mehr persönlich in Anspruch genommen werden.

In nahezu sämtlichen Fällen wird der Gesellschaftsvertrag Regelungen zur Gewinnund Verlustverteilung treffen. Ist dies nicht so, kommen die §§ 167 bis 169 HGB zum Tragen, auf deren Behandlung an dieser Stelle verzichtet wird.

Die KG verfügt über die Möglichkeit, ihren **Gesellschafterkreis** um solche Eigenkapitalgeber zu **erweitern**, die nur in beschränktem Umfang zur Haftung bereit sind. Insoweit weist sie im Hinblick auf die Unternehmensfinanzierung gegenüber den bisher dargestellten Rechtsformen einen bedeutsamen Vorteil auf. Geschlossene Fonds, bei denen durch eine Vielzahl von Kommanditisten der Großteil des Eigenkapitals gestellt wird, machen sich diesen Vorteil zunutze. Die Möglichkeiten, Kredite aufzunehmen, richten sich bei der KG in hohem Maße nach der Bonität bzw. dem Privatvermögen des Komplementärs bzw. der Komplementäre.

Wie bei der OHG besteht auch im Falle der KG eine Pflicht zur Buchführung und zur Erstellung eines Jahresabschlusses, für Letzteren ist jedoch grundsätzlich weder eine Prüfung noch eine Offenlegung vorgeschrieben. Ausnahmen bestehen insoweit für KGs i. S. d. § 264a HGB (GmbH & Co. KG) sowie für Großunternehmen i. S. d. § 1 PublG.

Leitungsbefugnisse und Haftung

Gewinn-/Verlustbeteiligung

Finanzierungsmöglichkeiten

**Prüfung und Publizität** 

#### Aufwendungen der Rechtsform

Auch hinsichtlich der Aufwendungen der Rechtsform gelten die Erläuterungen zur OHG entsprechend.

#### kritische Würdigung

Zusätzlich zu den bereits bei der OHG genannten positiven Faktoren (Formfreiheit der Gründung, geringe Gründungskosten, hohe gesellschaftsvertragliche Flexibilität) besteht bei der KG der gewichtige Vorteil der Trennung von aktiven und passiven bzw. von unbeschränkt und beschränkt haftenden Gesellschaftern. Für Unternehmensgründer, die ihre private Vermögenssphäre gegenüber betrieblichen Risiken so weit wie möglich abschirmen möchten, kann insbesondere die **GmbH&Co. KG** eine sinnvolle Wahl darstellen. Dabei ist letztlich sogar die Schaffung einer Personengesellschaft realisierbar, hinter der lediglich eine natürliche Person steht.

#### 2.2.2.4 Stille Gesellschaft

#### **Begriff und Rechtsgrundlagen**

Die Vorschriften zur stillen Gesellschaft finden sich in den §§ 230–236 HGB.

Bei dieser Rechtsform beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person derart am Handelsgewerbe eines anderen, dass ihre Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht (§ 230 Abs. 1 HGB).

Es handelt sich um eine reine **Innengesellschaft**, d.h. eine Gesellschaft, die nicht gegenüber Dritten in Erscheinung tritt. Die Beteiligung des stillen Gesellschafters ist somit **für Außenstehende nicht erkennbar**. Die stille Gesellschaft taucht weder in der Firma auf noch wird sie in das Handelsregister eingetragen.

#### Einbindung in Handelsgewerbe

Der stille Gesellschafter wird durch die Beteiligung nicht zum Kaufmann. Der Inhaber muss aber Kaufmann sein und wird aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. Die stille Gesellschaft verfügt über kein eigenes Gesellschaftsvermögen (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 198; Eisenhardt, Wackerbarth 2015: Rn. 542).

#### Relevanz für die Unternehmenspraxis

Ein praktischer Einsatzbereich der stillen Gesellschaft sind Familiengesellschaften zur Versorgung von Angehörigen. Ferner kann sie im Rahmen vorweggenommener Erbfolge Anwendung finden. Zum Teil werden auch Publikumsgesellschaften als stille Gesellschaften ausgestaltet (vgl. Gummert 2019: § 1, Rn. 90 f.).

#### Leitungsbefugnisse und Haftung

Die Geschäftsführung der stillen Gesellschaft erfolgt typischerweise allein durch den Inhaber des Handelsgeschäfts. In Anbetracht des reinen Innenverhältnisses ergeben Fragen hinsichtlich der Vertretung oder der Haftung einer stillen Gesellschaft keinen Sinn. Gemäß § 230 Abs. 2 HGB haftet ausschließlich der Geschäftsinhaber des Handelsgewerbes für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Wird über das Vermögen des Inhabers das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der stille Gesellschafter seine Einlage als Insolvenzgläubiger zurückfordern (§ 236 Abs. 1 HGB).

#### Gewinn-/Verlustbeteiligung

Der stille Gesellschafter ist am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft grundsätzlich angemessen zu beteiligen, wobei die Höhe der Beteiligung zumeist im Gesellschaftsvertrag geregelt wird. Gemäß § 231 Abs. 2 HGB kann durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein, dass die Beteiligung des stillen Gesellschafters am Verlust ausgeschlossen ist; dagegen kann seine Beteiligung am Gewinn nicht ausgeschlossen werden.

In der Praxis wird zum Teil von den soeben skizzierten Merkmalen abgewichen, sodass es neben der typischen eine atypische Ausprägung der stillen Gesellschaft gibt:

zwei Formen

- Die typische stille Gesellschaft ist so ausgestaltet wie durch die gesetzlichen Regelungen der §§ 230 ff. HGB beschrieben. Kennzeichnend sind insbesondere die Gewinnbeteiligung (und je nach vertraglicher Gestaltung auch die Beteiligung an den Verlusten) sowie das Vorliegen der in § 233 HGB genannten Informations- und Kontrollrechte des stillen Gesellschafters.
- Dagegen weicht die atypische stille Gesellschaft dahingehend vom gesetzlichen Leitbild ab, dass der stille Gesellschafter nicht nur am Gewinn bzw. Verlust beteiligt ist, sondern auch an den stillen Reserven, der Geschäftsführung und dem Geschäftswert.

Da die stille Gesellschaft über kein eigenes Vermögen verfügt, stellt sich die Frage der Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft als solcher nicht (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 17). Aus Sicht des Inhabers des Handelsgeschäfts verkörpert die Aufnahme eines stillen Gesellschafters eine interessante Möglichkeit zur Gewinnung zusätzlichen Kapitals. Nach außen hin erscheint dieses als ihm zurechenbares Eigenkapital.

Vorschriften zur Prüfung und Publizität gelangen bei der stillen Gesellschaft nicht zur Anwendung.

Durch die Rechtsform bedingte Aufwendungen sind im Fall der stillen Gesellschaft lediglich im Zusammenhang mit einer eventuellen notariellen Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags möglich (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 17).

In Anbetracht der Formfreiheit der Gründung und der geringen Gründungskosten weist die stille Gesellschaft zunächst ähnliche Vorzüge auf wie die anderen Personenunternehmen. Da die §§ 230 ff. HGB weitestgehend dispositiver Natur sind, lassen sich die Gesellschaftsverhältnisse flexibel an die individuellen Bedürfnisse anpassen, sodass auch Ausgestaltungen wie die atypische stille Gesellschaft möglich sind. Als gewinnabhängige Beteiligung an einem Handelsgewerbe ist die stille Gesellschaft auch aufgrund der fehlenden Handelsregisterpublizität von Interesse (vgl. Gummert 2019: § 1, Rn. 89).

#### Finanzierungsmöglichkeiten

#### Prüfung und Publizität

#### Aufwendungen der Rechtsform

#### kritische Würdigung

#### 2.2.2.5 Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft soll im Rahmen dieses Studienbriefs nur kurz angerissen werden. Gesetzliche Grundlage ist das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz PartGG (vgl. Eisenhardt, Wackerbarth 2015: Rn. 454–456).

Hierbei handelt es sich um eine Rechtsform, die speziell für die **freien Berufe** (z.B. Ärztinnen, Zahnärzte, Wirtschaftsprüferinnen, Steuerberater) geschaffen wurde. Sie stellt eine Sonderform der GbR dar und übt kein Handelsgewerbe aus.

Es gelten die Vorschriften zur GbR analog, wobei ein wesentlicher Unterschied in der Regelung der Haftung besteht. Im Vergleich mit der GbR besteht bei der Partnerschaftsgesellschaft der Vorteil, dass im Falle beruflicher Fehler die persönliche Haftung der mit der Bearbeitung eines Auftrags nicht befassten Partner ausgeschlossen ist. Bei der Variante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) ist auch eine Beschränkung der Haftung der mit dem Auftrag befassten Partner vorhanden.

#### **Begriff und Rechtsgrundlage**

#### kritische Würdigung

Die Partnerschaftsgesellschaft konkurriert im Bereich der Zusammenschlüsse von Angehörigen freier Berufe vor allem mit der Rechtsform der GbR sowie mit den Kapitalgesellschaften (z.B. Rechtsanwalts-GmbH, Wirtschaftsprüfungs-AG). Gegenüber der Kapitalgesellschaft weist die Partnerschaftsgesellschaft u. a. die Vorteile auf, dass kein Mindestkapital notwendig ist und geringere Anforderungen an die Buchführung gestellt werden (vgl. Gummert 2019: §1, Rn. 99 f.).

#### Übungsaufgaben

- 2.1) Erläutern Sie die Begriffe Handelsgewerbe und Firma.
- 2.2) In welchen Bereichen ist in der Praxis typischerweise die Rechtsform der GbR anzutreffen?
- 2.3) Wie ist die Haftung bei der GbR geregelt?
- 2.4) Wie sind Geschäftsführung und Vertretung bei der GbR gesetzlich geregelt? Besteht die Möglichkeit, durch Gesellschaftsvertrag von diesen Regelungen abzuweichen?
- 2.5) Ben, Jonas und Hanna sind Gesellschafter einer GbR. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist im Innenverhältnis für Ben eine Beteiligung in Höhe von 30%, für Jonas in Höhe von 25% und für Hanna in Höhe von 45% vereinbart. Der wirksam bevollmächtigte Jonas kauft im Namen aller drei Gesellschafter ein Multifunktionsgerät für 1.890 Euro.
  - Der Verkäufer verlangt nach ordnungsgemäßer Lieferung von Hanna Zahlung in Höhe von 1.890 Euro. Zu Recht?
- 2.6) In welcher Höhe kann Hanna im Innenverhältnis Zahlung von Ben und Jonas verlangen, wenn sie die Forderung des Verkäufers erfüllt?
- 2.7) Welche beiden Rechtsformen bezeichnet man als Personenhandelsgesellschaften?
- 2.8) Wie ist die Geschäftsführung der OHG gesetzlich geregelt?
- 2.9) Besteht bei der OHG die Möglichkeit, durch Gesellschaftsvertrag einen Nichtgesellschafter zum Geschäftsführer zu bestellen?
- 2.10) Markus möchte gern allein eine KG gründen. Wie kann er dies bewerkstelligen?
- 2.11) Die stille Gesellschaft wird als reine Innengesellschaft bezeichnet. Warum?
- 2.12) Kennzeichnen Sie die Haftung bei der stillen Gesellschaft.
- 2.13) Mit welchen Vorteilen ist die stille Gesellschaft aus Sicht des Inhabers des Handelsgeschäfts und des stillen Gesellschafters verbunden?
- 2.14) Welche Besonderheiten bestehen bei einer atypischen stillen Gesellschaft?

### 3 Kapitalgesellschaften

In idealtypischer Betrachtung finden sich bei Personengesellschaften mehrere natürliche Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammen. Grundlage für Personengesellschaften ist daher zumeist ein enges Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern. Eine gänzlich andere Situation liegt dagegen bei Kapitalgesellschaften vor: Die Gesellschafter übertragen einen Teil ihres Vermögens auf eine Gesellschaft, die als juristische Person selbstständig Trägerin von Rechten und Pflichten ist.

rechtliche Verselbstständigung

Nach der Bearbeitung dieses Kapitels können Sie

- ⇒ die Charakteristika der Rechtsformen AG, KGaA und GmbH erläutern,
- ⇒ die zwischen den Rechtsformen bestehenden Unterschiede bewerten,
- ⇒ erklären, welche Vor- und Nachteile sich bei Wahl einer Kapitalgesellschaft gegenüber der Ausgestaltung als Personenunternehmen ergeben.

Lernziele

#### 3.1 Generelle Charakteristika

Kapitalgesellschaften bauen konzeptionell auf dem eingetragenen Verein (§ 21 ff. BGB) auf. Sie können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck von einer oder mehreren Personen gegründet werden.

eingetragener Verein als Grundtypus

In Analogie zu den Personengesellschaften können auch für Kapitalgesellschaften vorab einige Grundsätze formuliert werden (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 199):

- Es handelt sich um juristische Personen, um rechtsfähige Körperschaften des privaten Rechts.
- Die Bindung an bestimmte Personen ist eher zweitrangig, d.h., die Gesellschaften sind unabhängig vom Bestand ihrer Gesellschafter.
- Grundsätzlich haftet nur die juristische Person mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter tragen lediglich das Risiko, ihre Einlage zu verlieren.
- Die Gesellschaften handeln durch ihre Organe, die nicht zwingend aus Gesellschaftern zusammengesetzt sein müssen, d. h., eine sogenannte Fremdorganschaft ist möglich.

#### 3.2 Die Gesellschaftsformen im Einzelnen

#### 3.2.1 Aktiengesellschaft (AG)

Die Rechtsform der AG wird sehr ausführlich im Aktiengesetz (AktG) geregelt. In Anbetracht der starken Reglementierung gibt es nur begrenzte Möglichkeiten individueller Rechtsgestaltung mittels Gesellschaftsvertrag, der bei Kapitalgesellschaften als **Satzung** bezeichnet wird.

Gemäß § 1 AktG handelt es sich bei einer AG um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem **in Aktien zerlegten Grundkapital**, für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Sie kann grundsätzlich zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden.

**Begriff und Rechtsgrundlagen** 

Gemäß § 7 AktG muss das **Grundkapital** der AG mindestens 50.000 Euro betragen. Aktien sind Wertpapiere, die ihrem Inhaber bestimmte Rechte – etwa Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das Recht auf Dividende – garantieren. Sie werden zumeist als reines Inhaberpapier ausgegeben (Inhaberaktie), können aber auch enger an die Person des Aktionärs gebunden werden (Namensaktien). Ferner können Aktien ausgegeben werden, bei denen bestimmte Vorrechte bzw. Einschränkungen bestehen (bspw. stimmrechtslose Vorzugsaktien)

Die AG ist **Kaufmann** i. S. d. § 6 HGB und wird ins **Handelsregister** eingetragen (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 19). Die Satzung der AG muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden.

#### Relevanz für die Unternehmenspraxis

Ihrer Struktur nach ist die AG vornehmlich eine Rechtsform für Großunternehmen (vgl. Eisenhardt, Wackerbarth 2015: Rn. 562). Deshalb wird die AG oftmals mit börsennotierten Konzernen assoziiert, bspw. DAX-Unternehmen wie BMW AG, Deutsche Post AG oder RWE AG. Zu beachten ist jedoch, dass die Mehrheit der deutschen Aktiengesellschaften **nicht an der Börse** notiert ist. Neben großen, nicht börsennotierten Unternehmen werden auch KMU in dieser Rechtsform geführt. Ferner ist die AG im öffentlichen Sektor anzutreffen, bspw. Deutsche Bahn AG.

#### Leitungsbefugnisse und Haftung

Die AG handelt durch ihre **Organe**, auf die sich die Leitungs- und Kontrollbefugnisse verteilen:

- Oberstes Organ der AG ist die Hauptversammlung (§§ 118 ff. AktG), die Versammlung der Aktionäre. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft (Beschlüsse über Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Gewinnverwendung etc.). Die Entscheidungen der Hauptversammlung sind bindend für den Vorstand. Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat.
- Der **Aufsichtsrat** (§§ 95 ff. AktG) verkörpert das Kontrollorgan der AG und ist insbesondere für die Bestellung bzw. Abberufung sowie die Überwachung des Vorstands zuständig.
- Der Vorstand (§§ 76 ff. AktG) hat die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu führen. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gibt es mehrere Vorstände, besteht Gesamtgeschäftsführungs- (§ 77 AktG) und Gesamtvertretungsbefugnis (§ 78 AktG), wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Während die AG für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen haftet, ist die Haftung einzelner Aktionäre mit deren Privatvermögen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 209). Sie tragen lediglich das Risiko, den Betrag zu verlieren, den sie für den Erwerb der Aktien gezahlt haben.

**Beispiel:** Die Müller Maschinenbau AG hat von der Meier Bank AG ein Darlehen über 30 Mio. Euro erhalten. Für die Rückzahlung des Darlehens haftet nur das Gesellschaftsvermögen der Müller Maschinenbau AG. Ist das Unternehmen zur Rückzahlung nicht in der Lage, kann sich die Meier Bank AG nicht an die Aktionäre der Müller Maschinenbau AG wenden.

#### Gewinn-/Verlustbeteiligung

Die Gewinne und Verluste werden grundsätzlich gleichmäßig auf alle Aktien verteilt. Sonderregelungen bestehen bei Existenz von Vorzugsaktien.

Angesichts der Emissionsfähigkeit der AG – es ist nicht nur die Ausgabe von Aktien, sondern auch von Schuldverschreibungen möglich –, der hohen Fungibilität (Austauschbarkeit) der Anteile, des typischen Kapitalanlagecharakters von Aktien und des weitgehenden Aktionärsschutzes können die Finanzierungsmöglichkeiten als ausgezeichnet beurteilt werden.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses einer AG bestehen, wie für alle Kapitalgesellschaften, gesetzliche Prüfungs- und Publizitätsvorschriften. Der Jahresabschluss ist gemäß § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und gemäß § 325 HGB offenzulegen, wobei es für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (zu den Größenklassen siehe § 267 HGB) bestimmte Erleichterungen gibt. Ferner gelangen die Vorschriften des PublG zur Anwendung, sofern die entsprechenden Größenkriterien erfüllt sind. Sind die Aktien zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, ist zudem nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) jede Tatsache aus dem Tätigkeitsbereich der AG zu veröffentlichen, die geeignet ist, den Börsenpreis der Aktien erheblich zu beeinflussen.

Zusätzlich zu einmaligen Aufwendungen (etwa für die Eintragung ins Handelsregister, die Beurkundung der Satzung, den Druck und die Ausgabe der Aktien und die Gründungsprüfung) sind bei der AG auch laufende Aufwendungen zu berücksichtigen. Diese entstehen u. a. im Zusammenhang mit der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie der Durchführung der Hauptversammlungen und der Aufsichtsratssitzungen.

Bei der AG müssen eine hohe Regulierungsdichte und je nach Einzelfall auch verhältnismäßig hohe rechtsformspezifische Aufwendungen in Kauf genommen werden. Die Rechtsform ermöglicht jedoch auf der anderen Seite die Aufbringung des erforderlichen Kapitals durch eine Vielzahl anonymer Personen. So kann sich das Unternehmen beispielsweise durch eine Kapitalerhöhung die erforderlichen Mittel zum Erwerb anderer Unternehmen beschaffen. Die Aktionäre müssen keinerlei kaufmännische Fähigkeiten besitzen und tragen ein begrenztes Verlustrisiko. Dies erklärt, wieso die AG gemessen an der Kapitalansammlung eine zentrale Rolle für die deutsche Wirtschaft spielt.

#### 3.2.2 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die Vorschriften zur KGaA finden sich in den §§ 278–290 AktG. In § 278 Abs. 2 und 3 AktG wird zudem auf die Vorschriften über die KG und die AG verwiesen.

Gemäß § 278 Abs. 1 AktG handelt es sich bei einer KGaA um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter oder Komplementär) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre). Es werden somit Elemente der AG und der KG vereint (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 211).

Ein Aufsichtsrat ist bei dieser Rechtsform zwingend vorgeschrieben. Dieser wird von der Hauptversammlung bestellt und überwacht den Komplementär. Die Gesellschaft ist **Kaufmann** i. S. d. § 6 HGB.

Die praktische Bedeutung der KGaA ist eher gering. In der Praxis stellt die KGaA eine Rechtsform für Großunternehmen dar, bei denen die Gründerfamilie ihren dominierenden Einfluss behalten möchte. Bekannte Beispiele sind die

Finanzierungsmöglichkeiten

Prüfung und Publizität

Aufwendungen der Rechtsform

kritische Würdigung

**Begriff und Rechtsgrundlagen** 

Relevanz für die Unternehmenspraxis

### Leitungsbefugnisse und Haftung

Bertelsmann SE & Co KGaA oder die Merck KGaA. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kontrolle über die KGaA stets beim Komplementär verbleibt, gilt sie als übernahmeresistent (vgl. Eisenhardt, Wackerbarth 2015: Rn. 574).

Dem Komplementär obliegen **Geschäftsführung** und **Vertretung** der Gesellschaft. Seine Leitungskompetenz erlangt er durch das Gesetz und nicht durch Bestellung durch den Aufsichtsrat. Bei mehreren Komplementären gilt das Prinzip der Einzelgeschäftsführung und -vertretung. Einen Vorstand gibt es bei dieser Rechtsform nicht. Demgegenüber stimmen die Rechte und Pflichten der Kommanditaktionäre weitgehend mit denen der Aktionäre einer AG überein.

Die KGaA **haftet** für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Ferner haftet der Komplementär mit seinem Gesamtvermögen.

#### Gewinn-/Verlustbeteiligung

Die Aufteilung von Gewinnen und Verlusten wird in der Satzung geregelt.

#### Prüfung und Publizität, Finanzierungsmöglichkeiten und Aufwendungen der Rechtsform

In Bezug auf die Prüfung und Publizität kann auf die obigen Ausführungen zur AG verwiesen werden. Auch im Hinblick auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die Aufwendungen der Rechtsform gibt es gegenüber der AG keine Abweichungen.

kritische Würdigung

Die KGaA geht im Wesentlichen mit den gleichen Vor- und Nachteilen einher wie die AG. Der Komplementär verfügt allerdings über eine stärkere Stellung als der Vorstand einer AG. Ein gewichtiger Vorteil der KGaA besteht darin, dass der Einfluss und die Kontrolle des Komplementärs auch dann erhalten bleiben, wenn – beispielsweise über die Börse – mehr als 50% des Grundkapitals verkauft werden und der Komplementär nicht mehr Mehrheitsgesellschafter ist.

#### 3.2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

#### **Begriff und Rechtsgrundlagen**

Die GmbH ist im GmbH-Gesetz (GmbHG) geregelt.

Die GmbH ist eine **Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit** (§ 13 GmbHG), die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden kann und für deren Vermögen den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die GmbH verfügt über ein **Stammkapital**, das gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000 Euro betragen muss. Sie ist **Kaufmann** i. S. d. § 6 HGB und in das Handelsregister einzutragen. Ferner ist sie juristische Person und hat gemäß § 13 Abs. 1 GmbHG als solche selbstständig ihre Rechte und Pflichten. Die GmbH kann also selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

#### Relevanz für die Unternehmenspraxis

Die GmbH hat eine erhebliche Bedeutung für das Wirtschaftsleben in der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Anwendungsbereich ist sehr weit gespannt (vgl. Klunzinger 2012: 233–235):

• Als "kleine Schwester der AG" ist sie zunächst die geeignete Rechtsform für viele KMU. Hier spielen vor allem der geringe Kapitalbedarf und die Möglichkeit, ohne persönliches Risiko Gesellschafter zu werden, eine Rolle. Häufig handelt es sich bei diesen Unternehmen um Familienunternehmen. Wegen der bei einer GmbH zulässigen Fremdorganschaft müssen nicht zwingend Familienmitglieder die Geschäftsführung übernehmen, sondern diese kann auch auf sachkundige Managerinnen und Manager übertragen werden.

- In einigen Fällen werden auch Großunternehmen oftmals in Form der Holding
   als GmbH geführt.
- Wie die obige Begriffsbestimmung erkennen lässt, kann auch eine Einzelperson eine GmbH gründen (siehe auch § 1 GmbHG), sodass die **Einmann-GmbH** eine weitere Erscheinungsform darstellt.
- Gemäß § 5a GmbHG besteht die Möglichkeit, anstelle einer "normalen" GmbH eine Unterform der GmbH zu gründen, bei der das Mindeststammkapital von 25.000 Euro unterschritten wird. Diese trägt in der Firma die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)". Es reicht in diesem Fall ein Stammkapital in Höhe von einem Euro aus. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Damit die Eigenkapitalausstattung der UG schrittweise an jene einer "normalen" GmbH angenähert wird, ist gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Zielsetzungen bei der Schaffung dieser Variante der GmbH bestanden darin, einerseits Existenzgründungen zu erleichtern und andererseits der Abwanderung kleinerer Gesellschaftsgründungen in das EU-Ausland entgegenzuwirken.
- Bei vielen GmbHs besteht die Funktion darin, die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters im Rahmen einer GmbH & Co. KG einzunehmen (Komplementär-GmbH).
- Da die GmbH zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden kann, findet sich diese Rechtsform auch bei Unternehmen der öffentlichen Hand, z.B. in den Bereichen Kultur und Versorgung.

Die GmbH handelt durch ihre Organe: die Gesellschafterversammlung und den oder die Geschäftsführer. Darüber hinaus kann die Gesellschaft einen Aufsichtsrat einrichten (§ 52 GmbHG).

- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für die Geschäftsführer bindend (§ 37 Abs. 1 GmbHG), sodass diese das oberste Organ der GmbH darstellt (vgl. Thommen et al. 2020: 30). Sie ist u.a. für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Überwachung der Geschäftsführung zuständig.
- Ein Geschäftsführer hat die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis. Dabei können sowohl Gesellschafter als auch fremde Dritte bestellt werden. Gibt es mehrere Geschäftsführer, besteht i. d. R. Gesamtgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis hat Dritten gegenüber gemäß § 37 Abs. 2 GmbHG keine Wirkung.

Wie die Begriffsbestimmung der GmbH erkennen lässt, **haftet** lediglich das Gesellschaftsvermögen, sodass die Gesellschafter grundsätzlich nicht damit rechnen müssen, für Unternehmensverbindlichkeiten herangezogen zu werden. Losgelöst davon ist die Haftung des Geschäftsführers zu betrachten, die jedoch an dieser Stelle nicht behandelt wird.

Die Zurechnung von Gewinnen und Verlusten auf die Gesellschafter richtet sich i.d.R. nach deren Anteil am Stammkapital.

Aus Sicht der **Eigenkapitalgeber** ist die GmbH insofern attraktiv, als eine persönliche Haftung bei dieser Rechtsform grundsätzlich nicht besteht. Anders als die AG ist die GmbH allerdings nicht in der Lage, über den Handel an der Börse Eigenkapital zu akquirieren; vielmehr können die Anteile an der Gesellschaft nur durch in notarieller Form abgeschlossene Verträge übertragen werden.

Leitungsbefugnisse und Haftung

Gewinn-/Verlustbeteiligung

Finanzierungsmöglichkeiten

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen kann sich im Hinblick auf die Aufnahme von **Krediten** als problematisch erweisen. So werden in der Praxis von den Banken oftmals zusätzliche Sicherheiten gefordert.

#### Prüfung und Publizität

Hinsichtlich der Prüfung und Publizität gelten für die GmbH die gesetzlichen Prüfungs- und Publizitätsvorschriften. Der Jahresabschluss ist gemäß § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und gemäß § 325 HGB offenzulegen, wobei es für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (zu den Größenklassen siehe § 267 HGB) bestimmte Erleichterungen gibt. Ferner gelangen die Vorschriften des PublG zur Anwendung, sofern die entsprechenden Größenkriterien erfüllt sind. Für kleinere Gesellschaften bestehen in Bezug auf die Prüfung des Jahresabschlusses sowie den Umfang der zu publizierenden Informationen wiederum Erleichterungen.

#### Aufwendungen der Rechtsform

Auch bei der GmbH gibt es einmalige und laufende Aufwendungen. Zu den laufenden Aufwendungen zählen jene für die Gesellschafterversammlung. Aufwendungen für Aufsichtsratssitzungen fallen zumeist nicht an, da dieses Organ bei der überwiegenden Mehrheit der GmbHs nicht existiert. Da Gesellschafterbeschlüsse – abgesehen von Satzungsänderungen – anders als im Falle der AG keiner notariellen Beurkundung bedürfen, kommt es auch insoweit zu keinen Aufwendungen.

#### kritische Würdigung

Die GmbH ähnelt hinsichtlich der allgemeinen Wesensmerkmale der AG, das GmbH-Recht ist jedoch insgesamt weniger streng und eröffnet verglichen mit der AG größere Möglichkeiten der Gestaltung der Satzung (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 212). Insgesamt ergibt sich für diese Rechtsform ein außerordentlich breites Anwendungsspektrum. Gegenüber den anderen Rechtsformen müssen zum Teil gewisse Nachteile hinsichtlich der Finanzierung in Kauf genommen werden (Bonität, fehlende Aktienemissionsfähigkeit).

#### Exkurs: gemeinnützige GmbH

Bei der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) handelt es sich um **keine eigenständige Rechtsform**, sondern eine GmbH, bei der verschiedene Steuervergünstigungen zum Tragen kommen (vgl. Fuchs 2019: 1; Augsten et al. 2020: 12).<sup>2</sup>

Der Unterschied gegenüber der "normalen" GmbH liegt allein in der **Zwecksetzung:** Die gGmbH verfolgt keine gewerblichen, sondern gemeinnützige und somit steuerlich begünstigte Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) (vgl. Fuchs 2019: 7). Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft dann gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Hierbei reicht es aus, wenn sich die Förderung auf einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke bezieht. Aufgeführt werden etwa die Förderung der Wissenschaft, der Bildung und Erziehung, der Wohlfahrtspflege, der Kunst und Kultur, der Religion und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Sofern ihre Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen, wird die gGmbH von bestimmten Steuern ganz oder teilweise befreit. Dies betrifft vor allem die Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschaft-, Grunderwerb- und Grundsteuer. Ihre Gewinne müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet und dürfen grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden (vgl. Fuchs 2019: 1, 9).

Die gGmbH weist den Vorteil auf, dass einerseits die hohe Flexibilität der Rechtsform der GmbH genutzt werden kann und sich andererseits gemeinnützige Zwecke steuerbegünstigt verwirklichen lassen (vgl. Weidmann; Kohlhepp 2020: 32 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch die AG und die GmbH in der Variante der UG (haftungsbeschränkt) können gemeinnützig sein.

### Übungsaufgaben

- 3.1) Welche Grundsätze gelten für Kapitalgesellschaften?
- 3.2) Wie sind nach dem Gesetz die Geschäftsführung und die Vertretung der Vorstandsmitglieder einer AG ausgestaltet?
- 3.3) Über welches Organ der Aktiengesellschaft üben die Aktionäre ihre Rechte aus? Nennen Sie drei Beschlüsse, die von diesem Organ getroffen werden.
- 3.4) Welche zwei Arten von Gesellschaftern unterscheidet man bei der KGaA? Welche drei Organe hat eine KGaA?
- 3.5) Ist es zulässig, ein städtisches Kultur- und Tagungszentrum als GmbH zu führen?
- 3.6) Unternehmer Ulrich berichtet begeistert, dass bei seiner GmbH die Haftung auf das Stammkapital von 25.000 Euro beschränkt sei, es handle sich ja schließlich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Wie beurteilen Sie diese Aussage?
- 3.7) Handelt es sich bei einer GmbH&Co. KG um eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft? Welche zwei Arten von Gesellschaftern unterscheidet man dabei? Erläutern Sie kurz deren Haftungsverhältnisse. Welchen haftungsrechtlichen Vorteil bietet die GmbH&Co. KG gegenüber einer "einfachen" KG?
- 3.8) Handelt es sich bei einer gGmbH um eine eigenständige Rechtsform?

### 4 Sonstige Rechtsformen

#### 4.1 Eingetragene Genossenschaft (eG)

#### **Begriff und Rechtsgrundlagen**

Aus der Gruppe der sonstigen Rechtsformen wird in diesem Kapitel die Rechtsform der eG, deren Rechtsgrundlage das Genossenschaftsgesetz (GenG) bildet, behandelt.

Bei der Genossenschaft handelt es um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und nicht geschlossener Mitgliederzahl (mindestens sieben), deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 GenG).

Zur Gründung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen, die Feststellung einer Satzung und die Eintragung ins Genossenschaftsregister erforderlich. Jedes Mitglied übernimmt mit seinem Eintritt in die Genossenschaft den durch die Satzung festgelegten **Geschäftsanteil**, der gemäß §7 GenG zu mindestens 10% eingezahlt werden muss. Die Satzung kann bestimmen, dass ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile übernehmen darf. Der Gesamtbetrag eingezahlter Geschäftsanteile eines Mitglieds wird **Geschäftsguthaben** genannt (vgl. Wöhe et al. 2020: 223).

Die Genossenschaft ist **Kaufmann** i. S. d. § 6 HGB und als solcher in das Handelsregister einzutragen.

### Relevanz für die Unternehmenspraxis

Der Rechtsform eG kommt im heutigen Wirtschaftsleben ein sehr hoher Stellenwert zu (vgl. Saenger 2020: Rn. 505). Bei ihr steht nicht die Gewinnerzielung, sondern das **Wohl der Mitglieder** im Mittelpunkt (vgl. Wörlen et al. 2021: Rn. 218). Als Praxisbeispiele für diese Rechtsform können Einkaufsgenossenschaften (INTERSPORT Deutschland eG), Kreditgenossenschaften (Volksbank eG, Raiffeisenbank eG), Wohnungsgenossenschaften und landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften genannt werden (vgl. Thommen et al. 2020: 31).

#### Leitungsbefugnisse und Haftung

Die eG verfügt als juristische Person (§ 17 Abs. 1 GenG) grundsätzlich über drei Organe: die Generalversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand.

- Die Mitglieder der Genossenschaft üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Diese wählt den Vorstand und den Aufsichtsrat und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags. Im Vergleich mit der Hauptversammlung einer AG ist die Generalversammlung mit erweiterten Befugnissen ausgestattet (vgl. Thommen et al. 2020: 31). Bei mehr als 1.500 Mitgliedern können die Mitglieder Vertreter wählen, sodass eine Vertreterversammlung an die Stelle der Generalversammlung tritt (§ 43a GenG).
- Die Genossenschaft wird gemäß § 24 Abs. 1 GenG durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Genossenschaft. Er wird durch den Aufsichtsrat überwacht.

Da es sich bei der Genossenschaft um eine juristische Person handelt, **haftet** nur ihr **Gesellschaftsvermögen** (§ 2 GenG). Durch die Satzung kann jedoch bestimmt werden, dass die Mitglieder im Insolvenzfall **Nachschüsse** in beschränkter oder unbeschränkter Höhe leisten müssen (§ 6 Nr. 3 GenG).

Der von der Generalversammlung festgestellte Gewinn wird nach Maßgabe der **Geschäftsguthaben** auf die Mitglieder aufgeteilt. Sofern der Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinn anteilig zugeschrieben. Wird durch das Statut eine Gewinnverteilung ausgeschlossen, erfolgt eine Zuschreibung des Gewinns zu den Rücklagen (§§ 19, 20 GenG).

Gewinn-/Verlustbeteiligung

Das **Eigenkapital** der Genossenschaft wird durch die Summe aller Geschäftsguthaben gebildet, es ist somit den durch den Ein- und Austritt von Mitgliedern bedingten Schwankungen unterworfen. Die Verringerung der Geschäftsguthaben und damit des Eigenkapitals durch Mitgliederaustritte führt zu einem Finanzierungsnachteil gegenüber der AG und GmbH, bei denen ein festgeschriebenes Grund- bzw. Stammkapital existiert. Die **Fremdfinanzierungsmöglichkeiten** der Genossenschaft können durch eine Nachschusspflicht (siehe oben) verbessert werden (vgl. Wöhe et al. 2020: 223).

Finanzierungsmöglichkeiten

Bei Genossenschaften handelt es sich traditionell – d. h. im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung und die genossenschaftliche Idee – vor allem um Zusammenschlüsse von Bevölkerungsgruppen, die nicht zwingend über umfangreiche kaufmännische Erfahrungen verfügen (etwa aus den Bereichen Landwirtschaft und Handwerk). Daher schreibt das GenG periodisch wiederkehrende Überprüfungen durch einen genossenschaftlichen **Prüfungsverband** vor. Im Vergleich mit der Prüfung von Kapitalgesellschaften nach den §§ 316 ff. HGB besteht bei der Pflichtprüfung der eG gemäß § 53 GenG ein weitergehender Kontrollauftrag, der die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Geschäftsführung im weitesten Sinne umfasst (vgl. Saenger 2020: Rn. 512). Im Hinblick auf die **Publizität** ist § 339 Abs. 1 HGB von Bedeutung. Gemäß dieser Vorschrift sind Jahresabschluss, Lagebericht und weitere Informationen beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen.

Prüfung und Publizität

Neben einmaligen Aufwendungen fallen bei der Genossenschaft laufende Aufwendungen für Pflichtprüfungen und die Generalversammlungen an (vgl. Maßbaum, Sureth-Sloane 2021: 24).

Aufwendungen der Rechtsform

Die Rechtsform der eG ermöglicht insbesondere Kleinunternehmern, eine stärkere Position auf dem Markt – vor allem gegenüber Großunternehmen – zu erlangen. Durch den Zusammenschluss als Genossenschaft und das partiell gemeinsame Wirtschaften können bei Erhalt der Selbstständigkeit der einzelnen Unternehmen Vorteile wie bessere Ein- oder Verkaufspreise oder die gemeinsame Nutzung bestimmter Investitionsgüter erzielt werden (vgl. Saenger 2020: Rn. 505). Hier hat sich die Genossenschaft seit dem 19. Jahrhundert bewährt und ist auch heute noch von hoher praktischer Relevanz. Zu beachten ist die durch die Intention dieser Rechtsform bedingte genossenschaftliche Pflichtprüfung, die nicht auf die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung prüfungsrelevanten Bereiche beschränkt ist, sondern die Genossenschaft als Ganzes erfasst.

kritische Würdigung

#### 4.2 Eingetragener Verein (e. V.)

Beim eingetragenen bürgerlich-rechtlichen Verein (e. V.) handelt es sich um eine rechtsfähige Körperschaft, die vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist und der Erreichung eines gemeinsamen Zwecks dient.

**Begriff und Rechtsgrundlagen** 

Der Gesetzgeber differenziert in den §§ 21–79a BGB zwischen dem in das Vereinsregister eingetragenen und dem nicht eingetragenen Verein. Nur der eingetragene Verein ist eine **juristische Person** und deshalb rechtsfähig (vgl. Saenger 2020: Rn. 442).

Die Rechtsfähigkeit erlangen Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sog. Idealvereine, durch Eintragung in das Vereinsregister (vgl. Saenger, 2020: Rn. 452).

#### Relevanz für die Praxis

Vereine weisen in der Praxis eine **erhebliche Bedeutung** auf und sind vor allem im sportlichen, aber auch im kulturellen und karitativen Bereich vorzufinden. Auch Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer- sowie Wirtschaftsverbände sind oftmals vereinsrechtlich organisiert (vgl. Eisenhardt, Wackerbarth 2022: Rn. 216). Der Vereinszweck ist grundsätzlich beliebig wählbar und muss nicht ideeller Natur sein. Es ist jedoch eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Vereinen (§ 22 BGB) und Idealvereinen (§ 21 BGB) vorzunehmen. Wirtschaftliche Ziele sollen primär durch die Rechtsformen GmbH, AG und Genossenschaft verfolgt werden. Aus diesem Grund können wirtschaftliche Vereine nur nach staatlicher Verleihung durch ein Bundesland Rechtsfähigkeit erlangen. Diese Verleihung erfolgt nur dann, wenn sich andere Rechtsformen als nicht sachgerecht sind erweisen (vgl. Saenger 2020: Rn. 443).

#### Leitungsbefugnisse und Haftung

Zwingende Organe des Vereins sind **Vorstand** und **Mitgliederversammlung.** Die Satzung kann regeln, dass weitere Organe gebildet werden (vgl. Saenger 2020, Rn. 452).

- Die Mitgliederversammlung stellt bei dieser Rechtsform das oberste Beschlussorgan dar. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für mehrgliedrige Vorstände ordnet das Gesetz weder Einzel- noch Gesamtvertretung an. Sofern auch die Satzung insoweit keine Regelung trifft, gilt das Mehrheitsprinzip. Auch im Hinblick auf die Geschäftsführungsbefugnis gibt es im Gesetz keine Detailregelungen. Überträgt die Satzung die Geschäftsführung nicht einem anderen Organ, decken sich Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht (vgl. Saenger 2020: Rn. 453–455).

Der Verein **haftet** als juristische Person für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, wenn diese durch seine Vertreter wirksam begründet wurden. Er haftet für Schäden, die die Vereinsorgane in Erledigung ihrer Aufgaben Dritten zugefügt haben. Ferner haftet der Handelnde regelmäßig auch persönlich (vgl. Saenger 2020: Rn. 467).

#### kritische Würdigung

Der e. V. erweist sich vor alle dann als geeignete Rechtsform, wenn der Mitgliederbestand in hohem Maße schwankt (z.B. in Sportvereinen) und eine Vielzahl von Mitgliedern erwünscht ist. Ihm ist eine gewisse Schwerfälligkeit zu eigen, was im Hinblick auf die Willensbildung nachteilig erscheint, etwa, wenn eine schnelle Reaktion auf Änderungen der Marktbedingungen erforderlich ist (vgl. Fuchs 2019: 33). Auch ist zu berücksichtigen, dass die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks einer Eintragung in das Vereinsregister entgegensteht (vgl. Weidmann, Kohlhepp 2020: 14f.).

#### Übungsaufgaben

- 4.1) Handelt es sich bei der Genossenschaft um eine Kapitalgesellschaft?
- 4.2) Über welches Organ üben die Mitglieder der Genossenschaft ihre Rechte aus?
- 4.3) Erläutern Sie die Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften.
- 4.4) Handelt es sich beim e. V. um eine juristische Person?
- 4.5) Nennen Sie das oberste Beschlussorgan des e. V.

## Zusammenfassung

Dieser Studienbrief hat Sie mit den Entscheidungskriterien der Rechtsformwahl und den zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen vertraut gemacht. Es zeigte sich, dass zwischen den Entscheidungskriterien zum Teil wechselseitige Abhängigkeiten bestehen. Zudem wurde deutlich, dass in einigen Bereichen – etwa bei den Leitungsbefugnissen oder der Gewinn- und Verlustbeteiligung – oftmals von der gesetzlichen Regelung abgewichen werden darf. Wenngleich es hinsichtlich der Haftung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften deutliche Unterschiede gibt, ist zu berücksichtigen, dass bei KMU im Falle einer Haftungsbeschränkung oftmals Sicherheitsleistungen aus dem Privatvermögen der Gesellschafter verlangt werden. So kann etwa der Fall eintreten, dass die Hausbank einer GmbH nur dann einen Kredit gewähren will, wenn deren alleiniger Gesellschafter hierfür bürgt.

Kapitalgesellschaften müssen strengere Regelungen zur Prüfung und Publizität in Kauf nehmen und werden gleichzeitig mit höheren rechtsformspezifischen Aufwendungen konfrontiert. Die Einschränkung des Umfangs der Haftung geht tendenziell mit verbesserten Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung, aber gewissen Restriktionen in Bezug auf die Fremdfinanzierung einher. Dies gilt jedoch nicht nur für die Kapitalgesellschaften, sondern außerdem für die KG.

Eine besondere Stellung nehmen die Genossenschaften ein, bei denen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder und nicht die Gewinnerzielung im Mittelpunkt steht. Als weitere sonstige Rechtsform wurde der e.V. behandelt, der insbesondere im sportlichen, kulturellen und karitativen Bereich sowie bei Parteien, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Wirtschaftsverbänden als Rechtsform Verwendung findet.

Bei Entscheidungen in der Praxis sind außerdem steuerliche Fragestellungen in die Überlegungen einzubeziehen.

Die in diesem Studienbrief angesprochenen Rechtsformen sind nachfolgend im Überblick noch einmal zusammengefasst.

Tabelle Z.1: Übersicht über die Kriterien nach Rechtsform

Genossenschaft	Gesellschaft mit eigener Rechts- persönlichkeit und nicht geschlossener Mitgliederzahl, Zweck auf Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder die Förderung deren soziale oder kulturelle Belange durch ge- meinschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet	GenG	Vorstand vertritt die eG nach innen wie außen (§24 Abs. 1 GenG) und führt Geschäfte
GmbH	Gesellschaft mit eigener Rechts- persönlichkeit, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck er- richtet werden kann, haftet gegenüber Gläubigern nur mit Gesellschafts- vermögen	GmbHG	Geschäftsführer hat Geschäftsführungs- und Vertretungs- befugnis; bei mehre- ren Geschäftsführern Gesamtgeschäfts- führung und Gesamtvertretung Weisungsrecht der Gesellschafter- versammlung nach §37 GmbHG
KGaA	Gesellschaft mit eigener Rechts- persönlichkeit, min- destens ein Gesell- schafter der den Gläubigern unbe- schränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter, Komplementär), die an dem in Aktien zerleg- ten Grundkapital beteiligt Kommandit- aktionäre haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft	§§ 278–290 AktG	Komplementär hat Geschäftsführungs- und Vertretungs- befugnis
AG	Gesellschaft mit eigener Rechts- persönlichkeit, in Aktien zerlegtes Grundkapital, für Ver- bindlichkeiten haftet AG den Gläubigem nur mit Gesell- schaftsvermögen	§§ 1–277 AktG	Geschäftsführung durch Vorstand; bei mehreren Vorstand; bei mitgliedern gemeinschaftsführung Vertretung durch den Vorstand; bei mehreren Vorstandsmitgliedem Gesamtvertretung; abweichende Bestimmungen in der Satzung zulässig (§§ 77 und 78 AktG)
КG	Gesellschaft, Zweck auf Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet, bei mindestens einem Gesellschafter ist die Haftung gegenüber den Gläubigem auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditisten), eine Beschränkung der Haftung bei mindestens einem Teil der Gesellschafter nicht vorhanden (Komplementäre)	§§105–177a HGB, 705–740 BGB	Einzelgeschäftsführung und Vertretung durch Komplementär, abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich; Kommanditisten sind gemäß § 164 HGB von der Geschäftsführung und gemäß § 170 HGB von der Vertretung ausgeschlossen, rechtsgeschäftliche Vollmacht kann erteilt werden (z.B. Prokura)
ОНС	nach § 105 Abs. 1  HGB Personen- gesellschaft, Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaft- licher Firma gerichtet, keine Haftungs- beschränkung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern Gläubigern Ligem. § 105 Abs. 2  HGB auch Klein- gewerbetreibende, Vermögensverwal- tungsgesellschaften nach Eintragung ins Handelsregister]	§§ 105–160 HGB, subsidiär §§ 705–740 BGB	Einzelgeschäfts- führung sämtlicher Gesellschafter (§ 114 HGB); vertragliche Vereinbarung der Ge- samtgeschäftsführung durch mehrere/alle Gesellschafter möglich Einzelvertretungs- befugnis aller Gesell- schafter (§ 125 Abs. 1 HGB) abweichende Rege- lung im Gesell- schaftsvertrag möglich
GbR	vertraglicher Zusammenschluss mehrerer natürlicher oder juristischer Personen zur Verfolgung eines ge- meinsamen Zwecks (nicht Betrieb eines Handelsgewerbes) organisatorischer Grundtyp der Personengesell- schaffen	§§705-740 BGB	gemeinschaftliche Geschäftsführung aller Gesellschafter (Gesamtgeschäfts- führungsbefugnis, §709 BGB) Gesamtverfretung aller Gesellschafter (§714 BGB) abweichende Regelung im Gesell- schaftsvertrag möglich
Einzel- unternehmen	jeder Gewerbe- betrieb, der von einer einzelnen natürlichen Person betrieben wird	§§1-104a HGB	Einzel- unternehmer
	Begriff	Rechts- grundlage	Leitungs- befugnisse

Genossenschaft	begrenzt auf das Genossenschafts- vermögen; das Statut regelt, ob die Mitglieder zusätzlich Nachschüsse zu leisten haben	nach Maßgabe der Geschäftsguthaben	bei Mitglieder- austritten müssen Geschäftsguthaben ausgezahlt werden (verringert Eigenkapi- tal), Finanzierungs- nachteil gegenüber AG und GmbH Fremdfinanzierungs- möglichkeiten durch Nachschusspflicht zu verbessern
GmbH	Haftung der Gesellschaft mit ihrem Gesellschafts- vermögen grundsätzlich keine Haftung der Gesell- schafter	im Zweifel nach Geschäftsanteilen (§29 Abs. 3 GmbHG)	für die Eigenkapital- geber attraktiv, da diese grundsätzlich nicht persönlich haften; Haftungs- beschränkung auf das Gesellschafts- vermögen ist proble- matisch, wenn Kredite aufgenom-
KGaA	Haftung der Gesellschaft mit ihrem Gesellschafts- vermögen Haftung des Komple- mentärs mit dessen Gesamtvermögen	wird in der Satzung geregelt	wie AG sehr gut durch Emissionsfähigkeit, hohe Fungibilität der Anteile, typischen Kapital- anlagecharakter der Aktien und weit- gehenden Aktionärsschutz
AG	Haftung der Gesellschaft mit ihrem Gesellschafts- vermögen grundsätzlich keine Haftung der Aktionäre	grundsätzlich gleich- mäßige Verteilung auf alle Aktien; Sonderregelung für Vorzugsaktien	sehr gut durch Emissionsfähigkeit, hohe Fungibilität der Anteile, typischen Kapital- anlagecharakter der Aktien und weit- gehenden Aktionärsschutz
KG	Gesellschaft haftet für Gesellschafts- schulden Komplementäre haften unbeschränkt und gesamtschuldne- risch mit Privat- vermögen Kommanditisten nach Leistung der Einlage von Haftung ausge- schlossen (§171 Abs. 1 HGB)	in §§ 167–169 HGB geregelt; abweichende Fest- legung im Gesell- schaftsvertrag möglich	besser als bei Einzel- unternehmen, GbR und OHG, weil Teil- hafter (Kommanditis- ten) zusätzliches Kapital einbringen; bei der Kreditauf- nahme spielt die Bonität bzw. das Privatvermögen des Komplementärs eine wichtige Rolle
ЭНО	die Gesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§124 HGB) alle Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gäubigern als Gesamtschuldner persönlich (§128 HGB)	in § 121 HGB geregelt (Verzinsung der Kapitalanteile mit 4%, Restgewinn- verteilung sowie Ver- lustbeteiligung nach Zahl der Gesellschaf- ter); abweichende Regelung im Ge- sellschaftsvertrag möglich	Stärkung der Eigen- kapitalbasis durch Kapitaleinlage der Gesellschafter; Ge- winnung zusätzlicher Gesellschafter wird durch unbeschränkte Haffung erschwert; für Kreditaufnahme ist die Kreditwürdig- keit der Gesellschaf- ter entscheidend
GbR	die Gesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen darüber hinaus gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen	gemäß §722 BGB nehmen Gesell- schafter in gleicher Höhe an Gewinnen und Verlusten teil; Abweichungen durch Gesellschaftsvertrag möglich	Zuführung von Eigenkapital durch Einlagen der Gesell- schafter; bei der Auf- nahme von Fremd- kapital ist die Kredit- würdigkeit der Gesellschafter von Bedeutung
Einzel- unternehmen	unbeschränkt (mit Betriebs- und Privatvermögen)	Einzel- unternehmer	Eigenfinanzierung: Kapitalzufuhr von außen beschränkt durch Privatvermö- gen des Inhabers Fremdfinanzierung: Aufnahme von Bank- darlehen beschränkt durch Kreditwürdig- keit des Inhabers
	Haftung	Gewinn- und Verlust- verteilung	Finan- zierungs- möglich- keiten

	Einzel- unternehmen	GbR	ОНО	KG	AG	KGaA	GmbH	Genossenschaft
Prüfung und Publizität	Prüfung und Publizität nicht erforderlich (theoreti- sche Ausnahme: Großunternehmen im Sinne von §1 PublG)	Prüfung und Publizität nicht erforderlich	Prüfung und Publizität grundsätz- lich nicht erforderlich (Ausnahme Publizitätspflicht: Großunternehmen im Sinne von §1 PublG; Ausnahme Prüfungs- und Publizitätspflicht: Gesellschaften i.S. d. §264a HGB)	wie OHG Prüfung und Publizifät grundsätz- lich nicht erforderlich	Prüfungspflicht nach §316 HGB, Offen- legungspflicht nach §325 HGB; Erleichte- rungen für kleine und mittelgroße Gesell- schaften	wie AG Prüfungspflicht nach § 316 HGB, Offen- legungspflicht nach § 325 HGB; Erleichte- rungen für kleine und mittelgroße Gesell- schaften	wie AG Prüfungspflicht nach § 316 HGB, Offen- legungspflicht nach § 325 HGB; Erleichte- rungen für kleine und mittelgroße Gesell- schaften	Jahresabschlüsse werden grundsätzlich durch genossen- schaftlichen Prü- fungsverband geprüft; Jahresabschluss, Lagebericht sind beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzu- reichen
Aufwen- dungen der Rechts- form	im Allgemeinen nur geringe Aufwen- dungen	im Allgemeinen nur geringe Aufwen- dungen	analog GbR, aber zusätzlich Aufwen- dungen für Handels- register	wie OHG	einmalige und laufende Aufwen- dungen (notarielle Beurkun- dung der Satzung, Hauptversammlung, Prüfung)	wie AG	ähnlich wie AG, durch fehlende Börsennotierung, zu- meist fehlenden Auf- sichtsrat und fehlende Pflicht zur notariellen Beurkundung von Gesellschafter- beschlüssen aber tendenziell geringer	neben einmaligen Aufwendungen Iaufende Aufwen- dungen für Pflicht- prüfungen und Generalversamm- lungen

### Glossar

- **Aktie:** Wertpapier, das die vom Aktionär einer AG, KGaA oder SE durch Übernahme eines Anteils am Grundkapital erworbenen Rechte verbrieft.
- **Betrieb:** Wirtschaftseinheit, in der Produktionsfaktoren kombiniert werden, um Güter und Dienstleistungen herzustellen und abzusetzen.
- **Dividende:** der Teil des Gewinns, den eine Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter ausschüttet.
- **Einlage:** Bar- oder Sachleistungen, mit denen sich ein Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft beteiligt.
- **Emission:** Ausgabe von Wertpapieren und deren Platzierung am Geld- oder Kapitalmarkt.
- Firma: Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt (§ 17 HGB).
- **Gesellschafter:** natürliche oder juristische Person, die an einer Gesellschaft beteiligt ist.
- **Gesellschaftsvermögen:** tatsächliches Vermögen der Gesellschaft, das sich jeweils mit der Geschäftsentwicklung ändert.
- **Grundkapital:** der bei der Gründung einer AG, einer KGaA oder einer SE von den Aktionären mindestens aufzubringende Kapitalbetrag. Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt.
- Haftung: das Einstehenmüssen für die Schulden eines Unternehmens.
- **Handelsgewerbe:** gem. § 1 Abs. 2 HGB jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
- **Handelsregister:** öffentliches Verzeichnis, in dem die Kaufleute sowie bestimmte auf sie bezogene Tatsachen und Rechtsverhältnisse eingetragen werden.
- **Inhaber:** Unternehmer, auf dessen Rechnung und Gefahr ein Handelsgewerbe betrieben wird.
- Interdependenzen: wechselseitige Abhängigkeiten verschiedener Kriterien.
- in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb: Durch das Attribut "in kaufmännischer Weise eingerichtet" wird das Handelsgewerbe vom Kleingewerbe abgegrenzt. Ob die eingerichteten Strukturen einem in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb entsprechen, ist nach dem Gesamtbild von Art und Umfang des Geschäftsbetriebs zu beurteilen. Hierbei spielen u. a. Art und Umfang der laufenden Geschäfte, der Kapitaleinlagen sowie des Sach- und Finanzanlagevermögens, die Anzahl der Mitarbeiter, die Höhe der Umsätze und die Anzahl der Betriebsstätten eine Rolle. Feste Größengrenzen existieren nicht; es ist stets auf den Einzelfall abzustellen.
- **Jahresabschluss:** Kaufleute sind zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, der aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Bei Kapitalgesellschaften kommen noch ein Anhang und ein Lagebericht hinzu.

- **Kaufmann:** Kaufmann im Rechtssinne ist nur, wer nach den handelsrechtlichen Regelungen (§§ 1–6 HGB) als Kaufmann eingestuft wird. Das Handelsrecht ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute.
- **öffentliches Recht:** regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten.
- **Person, juristische:** Personenvereinigung oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit.
- Person, natürliche: jeder Mensch.
- **Privatrecht:** regelt die Rechtsbeziehungen verschiedener Rechtssubjekte auf dem Boden der Gleichordnung.
- **Prokura:** handelsrechtliche Art der Vollmacht. Sie ermächtigt gemäß § 49 Abs. 1 HGB zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- **Publizität:** Unterrichtung der Öffentlichkeit über das betriebliche Geschehen, die Lage und Erfolge des Unternehmens sowie die Ursachen der geschäftlichen Entwicklung.
- **Rechtsfähigkeit:** Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- **Rechtsgeschäft:** eine oder mehrere Willenserklärungen, die die allein oder in Verbindung mit anderen Merkmalen eines Tatbestands eine Rechtsfolge herbeiführen.
- **Schuldrecht:** befasst sich mit dem Recht einer natürlichen oder juristischen Person, von einer anderen Person aufgrund einer rechtlichen Sonderbeziehung eine Leistung zu verlangen.
- **Stammkapital:** bei einer GmbH der Geldbetrag, der dem Grundkapital einer AG, KGaA oder SE entspricht. Bezeichnet die Summe der von den Gesellschaftern aufzubringenden Stammeinlagen.
- **Unternehmen:** wirtschaftlich-finanzielle und rechtliche Einheit, die gemäß dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip handelt. Ein Unternehmen kann aus mehreren Betrieben bestehen.
- Unternehmensgröße: Es existieren verschiedene Ansätze zur Definition der Unternehmensgröße. Oftmals wird auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahl Bezug genommen (siehe hierzu auch die Umschreibung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften in § 267 HGB).
- **Unternehmer:** kombiniert aus Eigeninitiative Produktionsfaktoren, um Güter und Dienstleistungen zu produzieren, die mit Gewinn am Markt abgesetzt werden sollen. Hier übernimmt die Person des Unternehmers das volle Risiko und die Verantwortung.
- **Verbindlichkeiten:** noch offene finanzielle Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber Dritten.

## Lösungen zu den Übungsaufgaben

- 1.1) Die Frage nach der optimalen Rechtsform stellt sich einerseits bei Gründung eines Unternehmens und andererseits bei Änderung wesentlicher Daten innerhalb oder außerhalb des Unternehmens.
- 1.2) Aufgrund des Typenzwangs können als Rechtsform nur diejenigen Modelle gewählt werden, die von der Rechtsordnung angeboten werden. Es ist daher nicht möglich, eine offene Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen.
- 1.3) Mögliche Kriterien sind Leitungsbefugnisse, Haftung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Finanzierungsmöglichkeiten, Prüfung und Publizität, Aufwendungen der Rechtsform sowie Besteuerung. Um die Entscheidung in strukturierter und nachvollziehbarer Form zu treffen, kann ein Scoring-Modell Verwendung finden.
- 1.4) Die Vertretungsbefugnis bezieht sich auf das Verhältnis der Gesellschaft gegenüber Dritten (das Außenverhältnis), wohingegen die Geschäftsführungsbefugnis das Verhältnis der Gesellschafter untereinander (das Innenverhältnis) zum Gegenstand hat.
- 1.5) Soweit es sich im Gesetz um eine dispositive Regelung handelt, darf in der Tat durch Gesell-schaftsvertrag davon abgewichen werden. Beispielsweise sieht das Gesetz in § 125 Abs. 1 HGB vor, dass jeder Gesellschafter zur Vertretung der OHG ermächtigt ist. Gleichzeitig eröffnet die Vorschrift die Option, von dieser Regelung abzuweichen ("wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist").
- 1.6) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Sondervermögen des Bundes.
- 2.1) Ein Handelsgewerbe ist
  - ein Gewerbebetrieb (nach außen gerichtete, selbstständige, planmäßig auf gewisse Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit, die nicht künstlerischer, wissenschaftlicher oder freiberuflicher Art ist und keine Land- oder Forstwirtschaft darstellt),
  - der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Der Begriff Firma bezeichnet den Namen, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

- 2.2) Freie Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte etc.), Gelegenheitsgesellschaften (Bankenkonsortien, Emissionskonsortien etc.), Interessengemeinschaften (z. B. Forschungs- und Entwicklungskooperationen).
- 2.3) Die GbR haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Darüber hinaus haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen.
- 2.4) Das Gesetz geht von Gesamtgeschäftsführung (§ 709 BGB) und Gesamtvertretung (§ 714 BGB) aller Gesellschafter aus, wovon jeweils durch Gesellschaftsvertrag abgewichen werden darf.
- 2.5) Ja. Die durch Hanna wirksam vertretenen Gesellschafter haften dem Verkäufer für seine Forderung als Gesamtschuldner. Dieser kann nach seinem Belieben die Leistung von jedem der Schuldner (Ben, Jonas und Hanna) ganz oder zu einem Teil einfordern.
- 2.6) Nach der Beteiligungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag ist abweichend von §426 Abs. 1 Satz 1 BGB von einer Haftung von Ben im Innenverhältnis in Höhe von 30%, von Jonas in Höhe von 25% und von Hanna in Höhe von 45% auszugehen. Da Hanna die Forderung des Verkäufers erfüllt hat, geht diese in der Höhe auf sie über, wie sie im Innenverhältnis von Ben und Jonas Ausgleich verlangen kann (§426 Abs. 2 BGB). Nach Abzug der internen Beteiligung von Hanna in Höhe von 45% ergibt sich folglich ein gesetzlicher Forderungsübergang in Höhe von 1.039,50 Euro. Hanna hat daher gegenüber Ben einen Zahlungsanspruch in Höhe von 567 Euro und gegenüber Jonas in Höhe von 472,50 Euro.
- 2.7) Personenhandelsgesellschaften sind die OHG und die KG.
- 2.8) Das Gesetz sieht in §114 HGB das Prinzip der Einzelgeschäftsführung vor, wonach alle Gesellschafter zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet sind.
- 2.9) Diese Möglichkeit besteht nicht, da die Geschäftsführung aufgrund des für Personengesellschaften geltenden Prinzips der Selbstorganschaft von den Gesellschaftern selbst wahrgenommen werden muss.

Lösungen zu Kapitel 1

Lösungen zu Kapitel 2

- 2.10) Markus kann allein keine "reine" KG gründen, denn für den Abschluss des Gesellschaftsvertrags sind mindestens zwei Gesellschafter nämlich ein Komplementär und ein Kommanditist erforderlich. Möglich wäre jedoch die Gründung einer GmbH&Co. KG. Er müsste dann eine Einmann-GmbH gründen, die anschließend mit ihm einen Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer GmbH&Co. KG abschließt.
- 2.11) Die stille Gesellschaft tritt gegenüber Dritten nicht in Erscheinung. Folglich ist die Beteiligung des stillen Gesellschafters für Außenstehende nicht erkennbar.
- 2.12) Der Inhaber des Handelsgeschäfts wird aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet (§ 230 Abs. 2 HGB). Der stille Gesellschafter kann folglich für Verbindlichkeiten des Handelsgewerbes nicht in Anspruch genommen werden.
- 2.13) Der Inhaber des Handelsgeschäfts akquiriert durch Aufnahme eines stillen Gesellschafters zusätzliches Kapital. Nach außen hin erscheint dieses als ihm zurechenbares Eigenkapital. Der stille Gesellschafter wird am Gewinn beteiligt – nicht zwingend auch am Verlust – und muss dabei nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens einstehen.
- 2.14) Bei der atypischen stillen Gesellschaft bestehen dahingehend Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild, dass der stille Gesellschafter nicht nur am Gewinn bzw. Verlust, sondern auch an den stillen Reserven, der Geschäftsführung und dem Geschäftswert beteiligt ist.

#### Lösungen zu Kapitel 3

- 3.1) Grundsätze für Kapitalgesellschaften:
  - Es handelt sich um juristische Personen, um rechtsfähige Körperschaften des privaten Rechts
  - Die Bindung an bestimmte Personen ist eher zweitrangig, d.h., die Gesellschaften sind unabhängig vom Bestand ihrer Gesellschafter.
  - Grundsätzlich haftet nur die juristische Person mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter tragen lediglich das Risiko, ihre Einlage zu verlieren.
  - Die Gesellschaften handeln durch ihre Organe, die nicht zwingend aus Gesellschaftern zusammengesetzt sein müssen, d.h., eine Fremdorganschaft ist möglich.
- 3.2) Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt, die Satzung kann jedoch Abweichendes bestimmen. Für die Vertretung gilt Entsprechendes.
- 3.3) Die Aktionäre üben die Rechte über die Hauptversammlung aus. Diese trifft u.a. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und die Gewinnverwendung.
- 3.4) Die KGaA hat nach § 278 AktG einen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) und einen oder mehrere Kommanditaktionäre, die an dem in Aktien zerlegten Grundkapital der KGaA beteiligt sind, ohne für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich zu haften. Organe der KGaA sind der Komplementär, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.
- 3.5) Dies ist prinzipiell zulässig, da eine GmbH zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann (§ 1 GmbHG).
- 3.6) Die Aussage ist abwegig, denn die Haftung der GmbH ist mitnichten auf deren Stammkapital beschränkt. Vielmehr haftet die GmbH mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Insofern ist auch die Bezeichnung der Rechtsform als "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" irreführend. Die GmbH haftet nicht beschränkt, sondern unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.
- 3.7) Die GmbH&Co. KG ist eine Personengesellschaft. Die Komplementäre haften unmittelbar, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Demgegenüber haften die Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage; nach Leistung der Einlage ist eine Haftung ausgeschlossen. Bei einer GmbH&Co. KG übernimmt die GmbH die Funktion des Komplementärs. Sie haftet gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- 3.8) Nein, sie stellt keine eigenständige Rechtsform dar, sondern lediglich eine GmbH, der verschiedene Steuervergünstigungen gewährt werden.

#### Lösungen zu Kapitel 4

- 4.1) Nein, die Genossenschaft ist zwar juristische Person, z\u00e4hlt jedoch nicht zu den Kapitalgesellschaften.
- 4.2) Die Mitglieder der Genossenschaft üben ihre Rechte über die General- bzw. Vertreterversammlung aus.

- 4.3) Das Eigenkapital der Genossenschaft wird durch die Summe aller Geschäftsguthaben gebildet; es ist somit den durch den Ein- und Austritt von Mitgliedern bedingten Schwankungen unterworfen. Die Verringerung der Geschäftsguthaben und damit des Eigenkapitals durch Mitgliederaustritte führt zu einem Finanzierungsnachteil gegenüber der AG und GmbH, bei denen ein festgeschriebenes Grund- bzw. Stammkapital existiert. Die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten der Genossenschaft können durch eine Nachschusspflicht verbessert werden.
- 4.4) Ja, der e.V. ist eine juristische Person und somit rechtsfähig.
- 4.5) Oberstes Beschlussorgan des e.V. ist die Mitgliederversammlung.

### Literaturverzeichnis

- Augsten, U.; Bartmuß, R.; Maurer, M.; Rehbein, S. (2020): Besteuerung im Krankenhaus. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer Gabler.
- Bitter, G.; Heim, S. (2020): Gesellschaftsrecht. 5. Aufl., München: Vahlen.
- Eisenhardt, U.; Wackerbarth, U. (2022): Gesellschaftsrecht I: Recht der Personengesellschaften mit Grundzügen des GmbH- und des Aktienrechts. 17. Aufl., Heidelberg: Müller.
- Fuchs, R. (2019): Die gemeinnützige GmbH: eine Alternative zum eingetragenen Verein oder zur Stiftung? 3. Aufl., Nürnberg: DATEV.
- Gummert, H. (Hrsg.) (2019): Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht. 3. Aufl., München: Beck.
- Jacobs, O. H.; Scheffler, W.; Spengel, C. (Hrsg.) (2015): Unternehmensbesteuerung und Rechtsform: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen. 5. Aufl., München: Beck.
- Kaminski, B.; Strunk, G. (2012): Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer Gabler.
- Klunzinger, E. (2012): Grundzüge des Gesellschaftsrechts. 16. Aufl., München: Vahlen.
- Maßbaum, A.; Sureth-Sloane, C. (2021): Besteuerung und Rechtsformwahl: Personen-, Kapitalgesellschaften und Mischformen im Vergleich. 8. Aufl., Herne: NWB.
- Köster, A.; Siemer, G. (2013): Besonderheiten bei der Bewertung von Non-Profit-Unternehmen. In: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 66, H. 13, 657–669.
- Saenger, I. (2020): Gesellschaftsrecht. 5. Aufl., München: Vahlen.
- Siemer, G. (2010): Betriebliche Steuerplanung. In: Das Wirtschaftsstudium, Jg. 39, H. 7, 916–919.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) 2020, Fachserie 14, Reihe 8.1., Wiesbaden.
- Thommen, J.P.; Achleitner, A.-K.; Gilbert, D.U.; Hachmeister, D.; Jarchow, S.; Kaiser, G. (2020): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: umfassende Einführung aus managementorientierter Sicht. 9. Aufl., Wiesbaden: Springer Gabler.
- Weidmann, C.; Kohlhepp, R. (2020): Die gemeinnützige GmbH: Errichtung, Geschäftstätigkeit und Besteuerung einer gGmbH. 4. Aufl., Wiesbaden: Springer Gabler.
- Wöhe, G.; Döring, U.; Brösel, G. (2020): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 27. Aufl., München: Vahlen.
- Wörlen, R.; Kokemoor, A.; Lohrer, S. (2021): Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht. 14. Aufl., München: Vahlen.